

richte zu Stockholm. Herr Erich Gildenslern / zu Nyndås vnd Åbo
rås / Cammer-Rath. Herr Sewed Bååf / zu Fålnås vnd Skarbo
holm / Cammer-Rath. Herr Gustaff Orenstern / Freyherr zu Byrn-
tho / Herr zu Tyresö / Cansleys-Rath; Dieses mit eigenen Händen
unterschreiben / auch einen jedern mit seinem Siegel versiegeln lassen.
Gegeben auff vnserm Königlichem Residentz Schloß Stockholm
den 4. Tag des Monats Septembris / im Jahr nach Christi Geburt
1645.

CHRISTINA.

Peter Brahe.	Jacob de la Gardie.	Carl Gylденhelm.
Axel Orenstierna.	Gabriel Orenstierna / Freyherr zu Mörby vnd Lindholm.	
* Carl Bonde.	Gustaff Horn.	Matthias Soep.
* * * * *	Ale. Arelson.	Erich Rüning.
* * * * *	Peter Sparre.	Nlas Christerson. Horn.
* * * * *	Thuro Dieselke.	Rnue Posse.
* * * * *	* * * * *	Friedrich Steinbock.
Thuro Sparre.	* * * * *	Sewed Bååf.
Gustaff Orenstierna.	* * * * *	

Abdruck

Des

INSTRUMENTI PACIS.

Wie solches von beyderley Parthey
Herren Bevollmächtigten

Auf

Den Herren Käys. und Königl. Schwedischen
zu Osnabrüg

Den 27. Julij St. Ver. oder 6. Augusti St. Nov.

Anno M. DC. XLVIII.

In

Gegenwart

Der Ständen des Heil. Römischen Reichs / so bey
den Herren Schwedischen Gesandten versamb-

let gewesen /

Erstlich

Deutlich und klar gelesen /

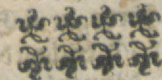
Darnach

Mit beyderseitig gegebener Hand. Treu

solemniter

ist

Approbiret worden



Gedruckt im Jahr M. DC. XLVIII.

**Im Nahmen der heiligen und unzertrennlichen
Dreyfaltigkeit/ Amen.**

Wnd und wissend sey allen und jeden/ denen daran gelegen/ oder einiger
ley Weiß daran gelegen seyn kann Demnach von vielen Jahren herom
Römischen Reich die Mißverständnissen und innerliche Vnruhe/ so sich
gewachsen/ daß solche nicht allein ganz Teutschland/ sondern auch erliche
benachbarte Königreiche/ insonderheit aber Schweden und Frankreich
also verwickelt/ daß darinnenhero ein langwieriger vñ harter Krieg erwachsen; Vnd zu
erstlich zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn
Ferdinando II. Erwehleten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in
Teutschland/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Slavonien/ etc. Königs
Erz Herzogen von Oesterreich/ Herzogen von Burgund/ Brabant/ Steyer/ Kärnten/
Erain/ Marggrafen von Mähren/ Herzogen zu Lützelburg/ Ober und Nieder
Schlesien/ Würtemberg und Teck/ Fürsten zu Schwaben/ Grafen zu Habsburg/ Tyrol/
Kyburg und Gorizien/ Landgrafen im Elsas/ Marggrafen des Heil. Röm. Reichs
Burgau/ Ober und Nieder Lausitz/ Herrn in der Windischen Marck/ Port. Naon
und Salins/ hochlöblichster Gedächtnis; Wie dessen Vunds. Verwandten und Ad-
härenzen an einem: Vnd dem Durchlauchtigsten auch Großmächtigsten Fürsten und
Herrn/ Herrn Gustav Adolphen/ der Schweden/ Gotthen und Wenden Königs/ Groß-
Fürsten in Finland/ Herzogen in Esthen und Carelen/ Herrn in Inggermanland/ hoch-
löblicher Gedächtnis/ dem Königreich Schweden/ dessen Vunds. Verwandten am
andern Theil: Darnach nach ihrem Hinderis aus diesem Leben/ zwischen dem Durch-
lauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinando III. Erwehleten
Römischen Kayser/ allzeit Mehrern des Reichs in Teutschland/ Hungarn/ Böhmen/
Dalmatien/ Croatien/ Slavonien/ etc. Königs/ Erz Herzogen von Oesterreich/ Her-
zogen von Burgund/ Brabant/ Steyer/ Kärnten/ Krain/ Marggrafen in Mähren/
Herzogen zu Lützelburg/ in Ober und Nieder Schlesien/ Würtemberg und Teck/ Für-
sten zu Schwaben/ Grafen zu Habsburg/ Tyrol/ Kyburg und Gorizien/ Landgrafen im
Elsas/ Marggrafen des Heil. Röm. Reichs/ Burgau/ Ober und Nieder Lausitz/
Herrn der Windischen Marck/ Port. Naon und Salins/ mit dessen Vunds. Ver-
wandten und Adhärenzen an einem: Vnd der Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten
Fürstin und Fräulein/ E. H. J. S. E. J. N. A. der Schweden/ Gotthen und Wenden
Königin/ Groß-Fürstin in Finland/ Herzogin in Esthen und Carelen/ Fräulein über
Inggermanland/ etc. und dem Königreich Schweden/ auch dessen Vunds. Verwand-
ten und Adhärenzen am andern Theil; dannenhero viel Blutstürzung in der Christen-
heit

heit/ mit Verwüstung der meisten Provinzien erfolget: Endlich durch Gottes Güte es
geschehen/ daß man beyderseits auff einen allgemeinen Frieden gedachte/ vnd zu dem End
mit beyder Theilen geroffener Convention, zu Hamburg/ den 25. Tag St. N. oder den
15. Decemb. St. V. Anno 1643 benennet worden ist/ der 11. Tag St. N. oder der 1. Ju-
li St. V. Anno 1643 zu einer Zusammenreitung/ von den Herren Bevollmächtigten
und Schnabrig und Münster in Westphalen/ vorzunehmen: Sind also auff bestimpte
Zeit und Ort/ beyderseits rechtmässig bestellte vnd bevollmächtigte Herren Abgesand-
ten an Seiten zwar des Römischen Kayfers/ die Durchlauchtige vnd Hoch-Wolge-
borne Herren/ Herr Maximilian/ Graff von Trautmansdorff vnd Weinsperg/ Frey-
herr von Gleichenberg/ Neustadt am Roher/ Regau/ Burgau vnd Tokembach/ Herr
in Tarnitz/ Ritter des Guldnen Vlieses/ geheimer Rath vnd Cammerer Röm. Kayf.
May. auch dero Ober-Hoffmeister; Wie dann auch Herr Johann Maximilian/ Graff
von Lemberg/ etc. Röm. Kayf. Mayst. Cammerer; Vnd Herr Johannes von Cranel-
I. A. L. vnd C. Pal. Kayf. Reichs-Hoff-Räthe; An Seiten aber der Königin von Schwe-
den/ die Durchlauchtige vnd Hoch-Wolgeborne Herren/ Herr Johann Oxenstirn/
Arels Sohn/ Graff in Oster-Moren/ Freyherr in Rymisch/ Herrn in Fyholm/ Her-
ningsholm vnd Tullgarn/ des Königreichs Schweden Reichs- vnd Canzley-Rath/ etc.
Vnd Herr Johan Adler Salvius/ Herr in Adlerburg vnd Tullingen/ ebenmäßig des
Königreichs Schweden Reichs-Canzley vnd Hoff-Rath/ Nach Anruffung Oberl-
ichen Namens/ vnd geschaner gewöhnlicher Aufwechslung ihrer Creditiven vnd Voll-
machten/ der Copien zu End dieses Instruments von Wort zu Wort gesetzt in Ge-
genwart/ auch mit Bestimmung vnd Consens deren des Heil. Röm. Reichs Chur-
Fürsten/ Fürsten vnd Ständen/ zur Ehren Oberlichen Nahmens vnd Wolfarbt der
gansen Christenheit/ In beyderseits beliebte Friedens vnd Freundschafts-Gesetze sich
verglichen vnd vereinbaret/ auff den Inhalt/ wie folget.

I.
Sol ein Christlicher Frieden durchgehend/ ewigwehrend/ auch wahre vnd
redliche Freundschaft seyn/ zwischen Jhr. Kayf. May. dem Haus Oesterreich/
auch allen dessen Vunds. Verwandten vnd Adhärenzen/ vnd jedweden dero
Erben vnd Nachfolgern/ insonderheit zwischen dem König von Spanien/ den
Chur- Fürsten vnd Ständen des Heil. Röm. Reichs an einem: Vnd der Kön. May.
dem Königreich Schweden/ allen dessen Vunds. Verwandten vnd Adhärenzen/ auch
dero jedern Erben vnd Successoren, insonderheit dem König von Frankreich/ vnd re-
spektive, den Chur- Fürsten vnd Ständen/ des Heil. Röm. Reichs an dem andern
Theil. Vnd sol solcher Frieden vnd Freundschaft der gestalt redlich vnd ernstlich ge-
halten vnd unterbawet werden/ daß beyde Partheyen/ jedere der andern Nutzen/ Ehr-
vnd Wolstand befördern/ auch allerseitig/ vnd von allen Orten des Heil. Röm. Reichs/
mit dem Königreich Schweden/ vnd hinwieder von dem Königreich Schweden mit
dem Heil. Röm. Reich trewe Nachbarschaft/ auch gesicherte Unterbarung aller Fried-
fertigkeit/ vnd beyderseitigen Freundschaft wiederum grünen vnd blühen möge.

Es soll an beyden Theilen ein ewiger Vergeß und Amnesia seyn/ alles dessen was von anbeginn dieser Vnrub/ an was Ort/ oder durch was Weiß immer were/ vor ein oder andern Theil/ an vnd ab/ feindlich geschehen/ also/ daß weder dessen oder einiger anderer Dinge wegen vnter keinerley Vorschub/ einer dem andern vor hin ich was Hostilität/ Feind/ schaff/ Belästigung oder Hemmung/ an Personen/ Staat/ Gütern oder Sicherheit/ weder durch sich noch durch andere/ heimlich oder öffentlich/ direct oder indirect/ vnter einigem Schein Juris oder via facti, innerhalb des Reichs oder außershalb demselben (vngedachter einiger vorhin getroffener hiergegen streitenden Verträgen) zufüge oder zufügen/ verursache oder zufüge lasse/ sondern alle vnd jede/ hin vnd her so vor/ als in dem Krieg/ mit Worten/ Schriften oder Thätigkeiten/ angethane Injurien, Vergewaltigungen/ Feindseligkeiten/ Schaden/ Unkosten/ ohne allen der Personen oder Sachen Respekt, also vnd allerdings abgethan seyn/ daß was einer dessentwegen gegen den andern präetendiren könnte/ solches doch mit ewiger Vergessung vergraben seyn.

Nach diesem allgemeinen vnd vnberechrtem Grund der ewigen Vergessenheit vnd Amnesia, sollen alle vnd jede des H. Röm. Reichs Ehr: Fürsten/ Stände (comprehensammediata Imperii Nobilitate) auch deren Vasallen/ Unterthanen/ Bürger vnd Einwohner/ welchen occasione der Böhmischen oder Teutschen Vnrub/ oder hier vnd da getroffener Bündnisse vom einen oder andern Theil etwas Präjudiz oder Schaden auff einigerley Weiß oder pretext zugesügt worden/ es sey an Herrschaften/ Lehn oder Affterlehn/ eigenthümlichen Gütern/ Würden/ Immunitäten/ Berechtigkeiten vnd Freyheiten/ vollkömmentlich restituiret seyn/ beyderseitig in Geist: vnd Weltlich/ wie sie vor der Entsetzung deren sich zu freyen gehabt oder haben möge/ nicht gegenstehende/ sondern vielmehr vor nichtig seynde/ alle andere vnter dessen dawider geschehenen Veränderungen. Gleich wie aber solche Restitutionen alle vnd jedweder verstanden müssen werden/ salvis iuribus quibuscunque, sie haben Namen einer vollkömnen Herrschaft/ oder nur einer nutzbaren Inhabung in oder vmb Restitution der Güter/ sie seyn Welt: oder Geistlich/ treffende den restituirenden oder restituendum, oder auch einigen andern Dritten dem sie competiren, so auch salvis litis pendentis darob im Käys. Hoff/ oder auch Cammer/ Gericht oder andern des Reichs/ so mittel: vnmittelbaren Schöpffen/ stillen gestritten würde: Also sol diese clausula saluatoria generalis, wie auch dergleichen folgende Special- vorbehaltungen/ die Restitution selbst nicht hindern/ sondern die competenz der Berechtigkeiten/ Anklagen/ Gegenverantworungen vnd Wehrens Streitigkeiten/ sollen erst nach geschehener Restitution, coram competenti iudice, examinirt, erörtert vnd aufgeführt werden/ vielweniger sol diese Reservation der Universal: vnd vnberechrten Amnistey das geringste präjudiz geben/ oder auff Achtung- Confiscationen vnd dergleichen Alienationen extendirt werden; oder den auff andere Weiß verabscheideten Articulen/ vnd darunter der Schlichtung der Gravamina ich was beschemen. Dann wie viel Reichens in den bißhero streitig gehaltenen Kirchen- Gütern/ die Resti-

Restituire oder Restituendi haben sollen/ wird vnser Artie. Gravam. Eccles. gänzlich samb eröffnet werden.

Vnd ob wol aus dieser vorgehenden allgemeinen Regul, leichtlich genhret werden mag/ wer vnd wie man zu restituiren sey/ so hat man sich doch wegen etlicher wichtigen Instantien wie folget/ mit einer special Meldung zu setzen beliebter: Doch also/ daß welche ausdrücklich nicht genennet oder expungiret seyn/ deswegen nicht für vergessene oder ausgelegt sollen gehalten werden. Vor allem aber hat der Convent zu Pfalzgräf vnd Wirster die Pfälzische Sache so fern gebracht/ daß der darob schon lang erregte Streit folgender massen geschlichtet sey.

Vnd zwar (1) Was angehet das Haus Böhmen/ so bleibt die Ehr Dignitet, welche die Pfalzgraffen bißhero gehabt/ mit allen vnd jeden Regalien, Officien, Precedenzen, Wapenen vnd Gerechtigkeiten/ so zu dieser Dignitet gehörig/ so auch die Ober Pfalz vnd Graffschafft Cham/ samt allen deren Zuehörungen/ Regalien vnd Berechtigkeiten/ wie 140/ also auch ins künfftig/ bey Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein/ Herzogen in Böhmen vnd dessen Kindern/ auch der gesamten Wilhelmischen Linie/ als lang Wälder Erben daraus übrig seyn werden. Wiederumb sol Ehr Böhmen für sich/ seine Erben vnd Successoren, gänzlich der Schuld auff 12. Millionen renunciren, wie auch aller Präetension über Ober- Oesterreich/ vnd fangs nach publicirtem Frieden/ alle deswegen erhaltene Instrumenten Käys. May. zu cassiren vnd annulliren vnd anschliffen. Das Haus Pfalz belangend/ so verwilligen Ihr Käys. May. insamt dem H. Röm. Reich vmb des gemeinen Friedens willens/ daß kraft dieser gegenwertigen Convention, eingesetzt seyn das Achre Ehr Fürstenthum/ dessen Herr Carl Ludwig/ Pfalzgraff bey Rhein/ seine Erben vnd Agnaten, der ganzen Rudolphischen Linie/ vermbg der in Aurea Bulla gesetzten Successions Ordnung/ zu genießen haben/ doch ohne alle Berechtigung/ außser der similitanea Investitura, so ihm Herr Carl Ludwig oder seinen Successoren, nebenst den Wilhelmischen Linie gegeben/ zukommen möge. Darnach/ daß die ganze Unter- Pfalz/ mit allen vnd jeden Geist: vnd Weltlichen Gütern/ Gerechtigkeiten/ Zuehörungen/ deren vor der Böhmischen Vnrub die Ehr fürsten vnd Pfalzgraffen sich zu erfreuen gehabt/ auch allen Documenten, Regesten/ Relationen vnd andern hieher gehörige Acten, ihm ganz restituirt werden/ mit Cassation alles dessen/ was in contrarium verhandelt/ vnd diese zwar durch Käys. Autoritet, daß weder der König von Spanien noch jemand ander/ der davon etwas in hat/ sich dieser Restitution einiger massen widersetzen. Weiß aber gewisse Empere an der Berggraffen/ so von alters hero Ehr Mainz/ angehörig/ ertheilt An. 1463. für eine gewisse Summa Geldes/ den Herren Pfalzgraffen/ doch mit Bedingung offenbleibender Wiedertlösung verset worden: Als ist beschloffen worden/ daß solche Empere bey künftigen Ehr fürsten in Mainz/ vnd dessen im Erz Bistumb Mainz Successoren verbleiben/ wofür er nur wegen selbst offerirten Capitals der verpfändung/ in präfigirter Zeit des geschlossenen Executions Punten dieses Friedens/ auch anderer

Dingen halber/die im Pfand-Brieff enthalten/woran er auch verbunden/Satisfaction
thut. Es sol auch Chur Trier/ als Bischoffen zu Speyer/item/Bischoffen zu Worms/
wegen der Rechten/die sie auf etliche Geistl. Güter pretendiren, so in der Untern Pfalz
liegen/das ihrige coram competentijudice zu suchen frey stehen/wosern vnter den Pa-
rthen nicht hierob ein gñlicher Vergleich geschicht. Solte es geschehen/das die Wilshe-
mische Mañs Linea gñzlich abgienge/die Pfälzische aber verbleibe/so sol nicht allein die
Ober-Pfalz/sondern auch die Chur Dignitet, wie sie bey den Herzogen von Bayern ge-
wesen/zu genannten Pfälzischen Fürsten/die sich interim mit der simultanea Inuestitura
vergnügen lassen/wieder gelangen/doch den achtsten Electorat dazneben gñzlich durch-
zustreichen: Doch sol die Ober-Pfalz in diesem Fall also an die residirende Pfälz Graffen
wieder kommen/das den Allodial-Erben von Chur Bayern/ihre Actionen und Benefi-
cien, so ihnen daselbst von Rechts wegen zukommen/vorbehalten verbleiben. Es sollen
auch die Erb-verbrüderungs Verträge/zwischen dem Chur-Haus Heidelberg und Neu-
burg, wie sie von den vorigen Käysern über die Chur-Succession besetzt, wie nicht we-
niger der gesamten Rudolphischen Linien/ihre Jura, so fern sie dieser Disposition nicht
entgegen seyn/in ihrem Esse und Krafft verbleiben. Ferner/ so auch Eñliche Lehen/
durch ordentlichen Weg des Rechts offen stehend/erwiesen wurden/so sollen solche den
Pfälzgraffen eingeräumt werden. Ferner/das Appenagium der Gebrüder Herrn Carl
Ludwigs/ihme zu erleichtern/so werden Ihr: Käys: May: Anordnung thun/das gemei-
nen Brüdern 400000 Reichsthl. innerhalb 4 Jahren/von Anfang des künftigen 1649
Jahrs/jedes Jahr 100000/ samit der Rente/5 pro Centum, entrichtet werden. Dar-
nach sol das ganze Haus Pfalz/ mit allen vnd jeden/die ihm einigerley Weis anhängig
oder beyständig gewesen/sonderlich die Ministri, so in diesem Convent sich oder sonst
brauchen lassen/wie auch alle Exulanten aus der Pfalz/ der obengeschriebenen allgemei-
nen Amnestiz, mit allen darinnen begriffenen Gerechtigkeiten/ gleichen Rechten/ vnd
in specie dieser Transaction, in puncto Gravaminum plenissime genießen. Hinwie-
der sol Herr Carolus Ludovicus, nebenst seinen Brüdern/ Käys: May: alle Ge-
hor/sam vnd Treu/wie die andern Chur: vnd Fürsten des Reichs thun/leisten/ vnd in
dessen/der Obern Pfalz für sich vnd seine Erben/ Er so wol als seine Brüder/ als lang-
rechtmäßige Männliche Erben aus der Wilsheimischen Linea vorhanden/ renunciren.
Weiln aber gemelten Prinzens verwitweter Frau Mutter/ihrer Unterhales/auch der
Schwestern/dero Heyraths-Verpflegung wegen/auch meldung gethan/so ist aus wol-
gewogener Käysertlicher Affection gegen das Haus Pfalz verheissen worden/das gemei-
ner Frau Wittib zu Ihrem Vitalicio, ein für allemahl 20000 Reichsthaler/ jederen
Schwestern aber/des gemelten Herrn Pfalz: Graffen/so sie verheiratet werden/ 10
von Ihme Carolo Ludwigen/ihrer Satisfaction gethan werden. Vielbesagter Carl
Ludwig vnd seine Successoren, sollen die Graffen von Laingen vnd Dachsburg/ in der
Untern Pfalz/ keines wegs turbiren/sondern sie ihres von vielen 100 Jahren heroha-
benden Rechts/wie es ihnen von den Käysern confirmirt worden/geruhig vnd freylich
sich genießen vnd gebrauchen lassen. Er sol die freye Reichs-Direktion durch Francken-

Schwa-

Schwaben vnd am Rheinstrom/ mit ihren zugehörigen Distrieten, in ihrem immediat
Staat unverrückt lassen. Item/ Er sol die Lehen/ so vom Käyser an Baron Gerard
von Waldburg/genant Schenckherren/Nicolaum Georgium Reigerspergen/Main-
rischen Canslern/ vnd Henricum Brömsen/ Baronen von Rüdersheim: Item/ von
Chur Bayern/ an Baron Johann Adolff Volffen/genant Metternich conferiret, in
ihrem Esse lassen. Doch sollen dergleichen Vasallen/Ihme Carolo Ludwigen/ als Do-
mino Directo, vnd seinen Successoren, den Eyd der Hofschaft leisten/vnd die Erne-
uerung ihrer Lehen von ihnen begehren.

Denen der Augspurgischen Confession zugehörigen/ welche in Possession der Kir-
chen gewesen/ vnd vnter denen/ den Bürgern vnd Einwohnern zu Oppenheim/ sol ihre
Kirchenwesen erhalten werden/ wie es Anno 1624 gewesen. So auch andere nach forsch-
ner Confession zu leben begehren/ sol ihnen solches so wol öffentlich in den Kirchen/ zu
bestimmten Stunden/ als privatim in ihren eigenen Häusern/ oder and. vn dazzu desti-
nirten Gebäuden/ durch ihre oder benachbarte Diener des Wortes Gottes/ zu über-
frey stehen.

Fürst Ludwig Philipp/ Pfalzgraf bey Rhein/ sol wieder bekommen/ alle Herr-
schaften/ Würdigkeit vnd Rechten/ so in Geist: als im Weltlichen/ was ihm von seinen
Vorfahren aus der Succession vnd Antheilung vor dem Krieg zugekommen.

Fürst Friedrich/ Pfalzgraf bey Rhein/ sol den vierdten Theil des Zolls zu Wils-
bach/ auch das Kloster zu Hornbach/ mit allem Zubehör/ vnd was für Rechten sein Va-
ter vor diesem daselbst gehabt vnd besessen/ wieder haben/ vnd respectiv behalten.

Prinz Leopold Ludwig/ Pfalzgraf bey Rhein/ sol gñzlich wieder restituirt wer-
den in die Graffschafft Beldeuz an der Mosel/ so wol im Geist: als Weltlichen/ wider
alles was bishero dagegen vnd wider ihn versucht worden/ in solchen Staat/ wie sie An-
1624. bey seines Vaters Zeit gewesen.

Der Streit zwischen den Bischöffen respectiv Bamberg vnd Würzburg/ auch
denen Marggraffen von Brandenburg/ Culm: vnd Dnoltzbach/ über dem Schloß/
Stadt Ampt vnd Kloster Ruzingen im Franckenland am Mayn/ sol entweder durch
gñlichen Vergleich oder summarie durch Rechtlichen Proceß/ innerhalb zwey Jahren
geendigt werden/ bey Straff seine Pretension zu verlieren/ so jemand ferner sich zögern
wolle/ in des sol man dem Herrn Marggraffen wieder liefern die Vestung Wilsburg/
in einem solchen Staat/ wie derselbe Zeit der Übergab ist vermög damaliger Con-
vention vnd Promiss gewesen.

Das Haus Würtemberg/ sol geruhig verbleiben bey recuperirter Possession
der Herrschaften Weinsperg/ Neustadt vnd Neckmühlen/ man sol ihm auch restituiren
alle vnd jede Geist: vnd Weltliche Güter vnd Gerechtigkeiten/ dieses vor dieser Unruhe
besessen/ darunter vornemblich die Herrschaften Blaubeuren/ Achalm vnd Stauffen/
mit ihren Pertinentien vnd Prætext der Pertinentien, so daran hangen/ von den einge-
nommenen Gütern/ bevoras die Stadt vnd Gebieth Göppingen/ das Dorff Pfanne-
ren/ zu der Einkunft der Hohen Schul zu Tübingen gestiftet. Es sol auch wieder ha-
ben

liegenden Dörffer restituiret werden. Item das Haus Solms/ hohen Solms/ in alle
 seine/ihme Anno 1637. abgenommene Güter vnd Berechtigkeiten/ ungeachtet des dar-
 nach mit Landgraff Jürgen von Hessen darob eingegangenen Vertrags. Die Graffen
 von Eisenburg sollen sich zu erfreuen haben/ des 2. vnd 3. droben beschriebenen Artic.
 der Universal Amnistia, doch vorbehalten die rechten H. Landgraff Jürgen von Hessen
 oder jedweden drittens/ gegen sie/ wie auch gegen die Graffen von hohen Solms. Die
 Rheingraffen sollen in ihre Empirer Gronel und Wildenburg/ Item die Herrschafft
 Worchingen/ mit allen Pertinentien, auch allen andern Berechtigkeiten/ so von dem
 Benachbarten usurpirt worden/ restituiret werden. Die Wittib H. Graff Ernstens
 zu Saynen/ werde restituiret/ in die jene Besizung des Schlosses/ Straß und Ampres
 Hachenburg/ mit allen Zubehörungen/ wie auch des Dorffs Wendorf/ in deren sie vor
 der Aufkloßung gewesen/ Salvo tamen jure cujusvis. Das Schloß vnd Graffschafft
 Falcenstein werde dem restituiret, welchem es von rechts wegen zukompt. Was auch
 für Rechte den Grafen von Nassburg/ genant Löwen- Haupt/ an das Ampt Biegenheim/
 vnd Lehen des Erz- Stifffs Eßlin/ auch die Freyherrschafft Reipols- Kirch/ auff dem
 Hunds- Rücken gelegen/ zukompt/ sol ihnen alles mit allen Zubehörungen in salvo ver-
 bleiben. Es sol auch das Haus Waldeck restituiret werden in possessionem, vel quali-
 aller seiner Rechten/ in der Herrschafft Diedinghausen/ vnd den Dörffern Wiedernam/
 Siebenscheld/ Desfeld/ vnd Niederschleiden/ wie es solche Anno 24 gehabt hat. Graff
 Joachim Ernst von Dringen sol restituiret werden/ in allem Geist/ vnd Weltlich/ das sein
 Vater Ludwig Eberhard vor dieser Empörung besessen. Wie dann auch das Haus
 Hohentoe/ in alles was ihm abgenommen/ sonderlich die Herrschafft Weickersheim/
 Item/ daß Kloster Schäfersheim/ ohne alle exception, bevorab der retention, restitui-
 ret werden soll. Friedrich Ludwig Graff von Löwenstein vnd Wertheim/ sol in all seine
 Graff- vnd Herrschaffen/ welche Zeit dieses Kriegs sequestrirt, confiscirt, auch andern
 cedirt/ so in Geist: als Weltlich restituiret werden. Ferdinand Carl Graff von Löwen-
 stein vnd Wertheim/ sol in alles das/ was seinen verstorbenen Agnaten Ludwig vnd Joh.
 Casimiren sequestrirt, confiscirt, auch andern cedirt worden, in Geist: vnd Weltlich
 restituiret werden/ Salvo tamen, derer jenen Güter vnd Berechtigkeiten/ welche Marce
 Christianz der Tochter/ gemelten Jürgen Ludwigen von Löwenstein aus Väter vnd
 Mütterlicher Erbschafft zukommen/ in welche sie vollkommenlich restituiret werden soll.
 Ebnermassen die Fr. Wittib/ G. Johann Casimirs von Löwenstein/ sol in ihre Leibge-
 dings- vnd hypothecirte Güter/ reservato jure, si quod insupra dicta competit Comiti
 Friderico Ludovico, solches entweder mit freundlichem Vergleich/ oder ordentlichem
 Proceß zu erhalten. Das Haus Erbach/ insonderheit Graff Georg Albrechts Erben/
 sollen in das Schloß Brenberg/ vnd alle dessen Rechten/ so ihnen mit dem H. Gr. von Lö-
 wenstein gemein sind/ eins wegen der Belagung/ anders wegen der Direction, als alle an-
 dere Jura Civilia restituiret werden. Die Wittib vnd Erben des Gr. von Brandenburg/
 sollen in alles/ was ihnen an Gütern vnd Berechtigkeiten/ des Kriegs halber abgenom-
 men/ restituiret werden. Freyherr Paul Revenhüller sampt allen seinen Noribus ex
 fratre

fratre; Die Erben Herr Cangler Köfflers; Mary Conrad von Rehlingen seine Kinder
 vnd Erben; Item Hieron. von Rehlingen sampt seiner Gemählin; wie nicht weniger
 Mary Anton von Rehlingen / sollen jedwedere sampt vnd sonders / in alles / was ihuett
 per confiscationem abgenommen / vollkommenlich restituiret werden. Alle Contra-
 per, Permutationen, Verträge / Obligationen vnd Schuld Breiff / so per vim oder me-
 tum, den Scänden oder Unterthanen vnzulässig abgedrungen worden / wie insonderheit
 sich dessen beklagen Speyr / Weissenburg am Rhein / Landau / Reutlingen / Hohlbrunn /
 vnd andere / als auch die eingelösete vnd abgererene Ansprachen / sollen aboliret / vnd also
 vernichtet seyn / daß niemand einiger Rechts gang oder Ansprach derentwegen verstat-
 tet werden soll. So aber die Schuldner einige Schuld breiff der Gläubigere / per vim
 oder metum abgedrungen / so sollen solche Sachen alle wieder / doch actionibus de super
 salvis restituiret werden. So Schuld wegen kauffens / verkauffens / Jählicher Ein-
 künften / oder wie sie sonst Namen heissen / von den einen oder anderen Theil der Kriegen-
 den / in odium creditorum Gewaltig extorquiret worden weren / So sol gegen die
 Schuldner / die da ware Gewaltigkeit / vnd würckliche Zahlung ergangen seyn / anzie-
 hen / vnd zum Beweißthum sich erbiehen würden / keine Processus executivi erkand wer-
 den / es weren dann diese Ecceptionen durch vorhergehende genugsame Erörterung der
 Sachen / decidiret. So der Proceß darob angestellet / sol von Zeit der publication dieses
 Friedens / solcher geendigt werden in zwey Jahren / bey Straff des ewigen stille schwei-
 gens / gegen die Halsstarrige Schuldner. Aber die jene Processen / so deswegen bißhero
 gegen sie decretiret, sollen zumahl mit allen Verträgen vnd Verheissungen / die vmb
 künfftige Wiedergab / den Creditoren geschehen seyn / aufgehoben vñ Kraftlos werden /
 doch salvis deren jenen Geldsummen / welche für andere / Zeit Kriegas / grösseren Scha-
 den vnd Gefahr von ihnen abzuwenden / aus gutem Herzen vnd Vorhaben vorgese-
 hen worden seyn. Die Endurtheil / so Zeit Kriegas / von bloß Weltlichen Händeln er-
 gangen / wo nicht vitium & defectus des Processus offenbarlich vorhanden / oder alsobald
 könnten dargerhan werden / sollen zwar nicht allerdings Null seyn / doch von wegen ihrer
 Krafft rei judicata suspendiret werden: Biß die Gerichtliche Acten (so einige der Par-
 teyen inner halben Jahrs Frist / von eingegangnem Frieden die Revision begehrte) in
 judicio competendi modo ordinario vel extraordinario in Imperio usitato, revidiret,
 æquabili ponderiret, vnd also solche Endurtheil entweder bestetiget / oder verbessere
 werden / findet sich aber die nullität, so sollen sie ganz todt seyn. So auch einige Feuda-
 regalia oder privata, von An. 1618. nicht renoviret, auch in des feinerley Lebenspflicht be-
 wegen geleistet / sol doch niemand Schaden / sonder die Zeit / die investitur zu widerholen /
 sol von dem Tag des getroffenen Friedens gerechnet werden. Endlich sollen alle vnd
 jedere / so Kriegas Officiere vnd Soldaten / als Räte vnd Gelehrte / Civil vnd Ecclesiasti-
 ce Bedienten / sie haben Namen oder Condition wie sie immer mehr wollen / die da dem
 einen oder dem andern kriegenden Theil / oder dessen Vundsverwandten vnd Adhären-
 ten mit Feder oder Schwert gedient / vom Höchsten biß zum Niedrigsten / vom Niedrig-
 sten biß zum Höchsten / ohne einigen Unterschied oder exception, mit deren Eheweibern /

Kindern/Erben/Successoren/Dienern/aneib/und Gut/in den jenen/ihres Lebenslebens
muts/Ehren/Gewissens/Freyheit/Berechtigkeiten/und Privilegien Stand/ dessen sie
sich vor gemelten Empörungen zuerfrewt gehabt/oder von Rechten wegen erfrewen könn-
ten/beyderseitig restituiret seyn; Sol auch weder ihr Personenn oder Gütern/einiges prä-
juditz deswegen zu zuwachsen/keine Ansprach oder Anlag wider sie verstatet werden/
viel weniger etnige Straff oder Buß durch waserley pretext es were / zugelassen seyn.
Vnd zwar sol dieses alles wegen der jenen/welche Kayß. May. vnd des Hauses Oester-
reich/Unterthanen vnd Vasallen nicht seyn/ seine vollkommeste Wirkung haben. Was
aber Erb-Unterthanen vnd Vasallen des Kayßers vnd Hauses Oesterreich seyn/sollen
eben derselben Amnestia sich erfrewen mögen/es sey an Leib/Leben/Leumuth vnd Ehren/
sollen auch einen sicheren wieder Eingang in ihr voriges Vaterland haben/ doch das sie
gehalten seyn/sich den legibus Patriis der Königreichen vnd Provinzien/ gemäß zu ver-
halten. Was aber ihre Güter anlangt/so dieselbe/ eher sie zu der Schwedisch oder Fran-
kösischen Parthey übergetreten/ durch confiscation oder andere Weise verlohren wor-
den; Ob wol die Herrn Schwedische Plenipotentiarj lang viel angehalten / daß ihnen
auch dieselben restituiret würden; Weil aber Kayß. May. in dieser Sachen von
andern nichts vorgeschrieben/die H. Kayserlichen auch von dero beständigen Contra-
cten nicht haben können gebracht / oder diß anders verabhandelt werden mögen/auch
die Reichs Ständ/ dessenwegen den Krieg fortzusetzen/sür darachsam gehalten; So
sollen solche Güter auch fürters verlohren/ vnd den jetzigen Besizetern verbleiben. Aber
die jenen Güter/die ihnen hernach / daß sie für Schweden vnd Frankreich / wider den
Kayßer vnd das Haus Oesterreich die Waffen ergriffen/genommen worden/ sollen für
erhalten seyn/ wie sie seynd seyn / doch absq. resolutione sumptuum & fructuum per-
ceptorum, oder erlittenen Schadens restituiret werden. Im übrigen/ sol in Böhmen
vnd allen andern Kayserlichen Erbländern / denen der Augsp. Conf. angethanen / so sie
terthanen oder Cedutoren, oder deren Erben/wegen dero privat præntionen, so sie
welche haben / vnd ihre Klagen deswegen angestrenget / vnd recht erfolget / Recht vnd
Berechtigkeit / eben als den Catholischen ohne einigen andern Respekt administriret
werden. Es sollen aber von gemelter Universal Restitution die jenige Ding excipi-
ret werden; welche man nicht restituiren oder wieder anfließen mag / als Mobilien/
Dinge die sich bewegen / genossene Nutzungen/ Item/ was autoritate belligerantium
entwender/abgebrochene vnd verstorere Gebäude/ solche seyen ein weder zum gemeinen
Brauch / oder aus andern Ursachen / in einem andern Stand kommen / privat oder
public, Geist- oder Weltlich gewesen/ also auch beygesetzte Güter/ sie seyen public oder
privat, in Ansehung groffender Feindthätlichkeiten/confiscirer, legitime verkauft oder
oder freywillig verschenket. Weil aber auch die Eilichische Successions Sache / vnter
den Interessaten/ wo man nicht vorbawet/ eine groffe Unruh in dem Reich erwachen
könnte / als ist verglichen / daß solchane Sache/ nach getroffnem Frieden/ durch ordent-
lichen Proceß / vor Ihr Kayß. May. oder durch gültichen Vergleich / oder andere le-
gitimire Weise/ ohne Verungeschlichkeit werde.

W

V.

Weil aber zu diesem gegenwertigen Krieg/größesten antheils/die Gravamina, bey
derley Religions. Verwandten Ehr. Fürsten vnd Stände des Reichs/so sie vnter vnd
gegen einander gehabt/ Ursach vnd Gelegenheit gegeben/so ist wegen bemelter Gravami-
num/ folgende Convention vnd Transaction getroffen.

(1.) Der Vertrag/so Anno 1552 zu Passaw gemacht/ vnd der darauff Anno 1555 er-
folgere Religions. Fried / wie derselb Anno 1566 zu Augspurg / vnd hernach in verschie-
denen Universal Reichstagen bestätiget: Sol in allen seinen Capiteln / wie er mit ein-
müthiger Beypflichtung des Kayßers / der Ehr. fürsten / vnd Ständen / von beyderley
Religionen/ eingegangen vnd beschloffen/ für bündig/ hochheilig/ vnd unverbrüchlich ge-
halten werden. Was aber von etlichen darinnen freitigen Articulen/durch diese jetzige
Transaction, mit gemeinem wolbelieben der Partheyen statuiret worden/ das sol für eine
ewig- wehrende Declaration gemelten Religions. Friedens / so ist den Judiciis, als auch
anderwo in observanz genommen werden/ biß durch Gottes Gnad / man von der Re-
ligion selbst einzig wird; nicht geachtet des einen oder andern Geist- oder aber weltlichen
in oder ausser Reichs/es were zu was Zeit es immer wolte/ eingeeendeten gegensprechen/
oder protestiren, welches alles Krafft diesen für nichtig vnd lahr erkläret wird/ in ande-
ren übrigen aber die eine vnter beyderley Religions. Verwandten / Ehr. fürsten / vnd
Stände bey allen vnd jedern equalitas exacta mutuaq; (eine regelmässige vnd mit sich
selbsten vereinigte Gleichheit;) So viel es per formam Reipubl. der Reichs. Satzungen/
vnd gegenwärtigen Vertrag gleichförmig seyn mag; also / daß was der einen Parthey
recht/ der andern auch recht seyn/ bey aller Gewalt vnd Wege der Thätlichkeit / wie son-
sten also auch die vnter beyden Theilen/ Verübung / in Ewigkeit aufgehoben.

(2.) Der Terminus a quo, die restitution in Geistlichen/ vnd was in ansehung deren
in Politicis verändert worden/ sey der 1. Januarius An. 1624. Sol also die restitution al-
ler Ehr. fürsten/ vnd Ständen beyderley Religionen/ die freye des Reichs Adelschafft
mit eingeschlossen/ wie nicht weniger mit darbey begriffen die Communen die Immediate
Dorffschaffen/ geschehen/ vollkommenlich vnd purtauter: Vnd in dessen sollen calsiert
seyn/ alle in dergleichen Sachen ergangen/ eröffnete/ angestelte/ Endurtheil/ Decreten/
Vertrag/ Vergleichungen/ übergaben/ vnd sonst dergleiche/ als auch executionen; Mit
gemachter reduction in vorigen Staat/ in allen Dingen benenies Jahr vnd Tag. Die
Stade Augspurg/ Dinkelspiel/ Dibrach/ vnd Ravensburg/ sollen behalten ihre Gerech-
tigkeiten/ vnd Religions. Übung vermög gemelten Jahrs vnd Tags: Aber anlangend
die Raths vnd andere öffentliche Ampis. Würdigkeiten/ sol die Gleichheit der Zahl vnd
sonsten bey beyderley Religions. Verwandten seyn. Was aber in specie die Stade
Augspurg anlangt/ so sollen sieben geheime Rath aus den Edlen Geschlechtern gewehlet
werden/ aus welchen man neme die beyde Stadt. Pfleger/ der Ein sey Catholisch / vnd
der Ander Augspurgischer Confession: Aus den übrigen 5. mögen 3. Catholisch vnd 2.
Evangeliisch seyn. Die übrigen Rathsherrn/ des mein deren Raths/ wie mans nennet/
wie auch die Syndici, Beyfizer des Stadtgerichtes/ auch andere Officianten/ sollen alle

gar in gleicher Zahl von beyden Religionen genommen werden. Der Pfennig-Meister sollen drey seyn/deren die 2. Einer/der Dritte einer andern Religion sey/der die beyden also/ daß im ersten Jahr 2. Catholische/ und ein Evangelischer/ das ander Jahr 2. Evangelische/ und ein Catholischer/ und so fortan alle Jahr abgewechselt. Also sollen auch die Zeughaus-Herren 3. mit gleicher Jährlicher abwechselung seyn. Ebenmäßiges soll mit den Steuern/Korn-Baw und was andere Herren Empten seyn/gehalten werden/wann man ihre 3. solche zuvertrauen pfleget: Und zwar also; daß 2. Empter (als die Pfennigmeister/Korn-und Bawherren Empten) seyn bey 2. Catholischen/ vnd einem Evangelischen/ Im selbigen Jahr 2. andere Empter (als das Zeug-und Steuer-Herren Empten) bey 2. von der Augsp. Conf. und einem Catholischen; das folgend Jahr aber bey diesen Emptern 2. Catholischen/ 2. Evangelische/ und einem Catholischen ein Evangelischer/ noch gewechselt werden. Die Empter/ welche einem allein auffgetragen werden/ mögen nach ihrer Beschaffenheit/ nach einem/ oder mehr Jahren/ vnter Catholischen und Evangelischen Bürgern abgewechselt werden; auch auff ein solche Weise wie von den Emptern dreier Personen verabhandelt worden. Aber der Kirchen und Schulen Vorsetzung/ sol jeder Parthey für sich/ ganz gelassen werden. Sonsten/ sollen die jenen Catholischen welche Zeit dieser Pacification/ bey Oberkeit und Ehren-Empten seyn/ über die Zahl/ von welcher man sich oben verglichen/ bey vorigem Ehren-Stand vnter dem Verbleiben/ Dennoch bis das ihrer einer/ seine Stelle mit dem Tod/ oder gutwilliger Abdankung erledigen wird/ sich dabey enthalten/ oder so sie ja in den Rath je zuweilen gehen wollen/ dennoch keine Stimme darinnen haben. Es sol aber kein Theil die Macht der Religionen/ so seiner Religion zugehan seyn/ zu Vnterdrukung des andern mißbrauchen/ oder grössere Zahl direct oder indirect/ zu Dignitäten/ der Stadt-Pflegere/Raths-und andere Ehren-Emptern/ zu samblen/ sich praelumiren; Sondern/ wo dergleichen/auff einigereley Weise oder Zeit vorgienge/ so sol es für vngültig gehen. Deswegen sol nicht allein diese Disposition/ jährlich/ wann von neuen Raths- oder andern Ehren-Emptern Besetzung/ wegen der angestorbenen Ersetzung gehandelt wird/ öffentlich vorgelesen werden; Sondern es sol die Wahl des Stadt-Pflegers/ der andern Raths-Empter/ Schöffen/ Syndicorum Richter/ vnd anderer Catholischen Officien/ bey den Catholischen selber seyn und hinfüro; Die aber von der Augsp. E. seyn bey ihren Glaubens-genossen/ Das so ein Catholischer verstirbet/ ein ander Catholischer ebenmäßig an eines Evangelischen Stell/ ein anderer Augsp. E. zugehaner nach gewechselt werden. Es sol aber die Pluralitas votorum/ die Religions-Sachen directe oder indirecte betreffend/ mit nichter attendirt werden/ vnd solle sie den/ der A. E. zugehanen Bürgern des Dres/ nicht mehr präjudiciren; als sie sonst ins gemein den Ehr-Ärsten vnd Ständen der A. E. im Reich thut. So aber die Catholischen/ die Evangelische/ mit pluralitate votorum/ in diesen oder andern Dingen solten prägraviren/ so sol ihnen kraft dieser Transaction reservirt seyn/ auff die alternation des fünfften geheimen Raths/ und andere media legitima zu provociren. Im übrigen sol der Religions-Frieden/ Item K. Carolus V. vordem von Wahlung der Oberkeits Personen/ auch die Verträge von Anno 1584. Anno 1591.

(so viel sie dieser disposition direct oder indirect nicht widerstreben:) heilig und unverbrochen gehalten werden.

Darnach sollen zu Dünckelspiel/Vibrach und Ravensburg 2. Bürgermeister seyn/ einer Catholisch/ der ander A. E. vier geheime Raths/ von gleicher Zahl/ aus beyden Religionen. Ebenmäßige equalität sey bey dem Rath/ Stadtgericht/ Praefectur des wra-rii/ vnd allen andern Dignitäten/ der öffentlichen Ehren-Emptern Was aber alle Ober-Empter praeturae iudicii/ Syndicat/ Rath und Gerichts Secretariat/ vnd andere der gleichen Officia/ welche nur einer Person auffgetragen werden/ anlangt/ sol die vmbwechslung ewig also observiret werden: Daß einem Catholischen allzeit einer der A. E. zugehaner/ vice versa einer dem andern succedere: Was nun den modum Electionis/ votorum pluralitatem/ verpflegung der Kirchen und Schulen/ auch jährlich vnd öffentliche vorlesung dieser Disposition anlangt/ sol ebenmäßiges wie zu Augspurg/ in obacht genommen werden.

Betreffend die Stadt Donawerth/ so in nechsten allgemeinem Reichstag/ daß sie zu voriger Freiheit restituirt werden sol/ von den Reichs-Ständen wird erandt werden; so sol sie alsdā ebenmäßigen Reichens/ in Geist- und weltlichen Sachen sich zu erfreuen haben/ als die andere freye Reichs-Städte kraft dieser Transaction/ salvis tamen/ wegen dieser Stadt/ deren iuribus/ die an sie interesse/ der Termin von An. 1624. sol denen jenen/ welche vermög der Amnestie oder aliunde/ zu restituiren seyn/ keinerley präjudiz machen.

(3.) Was nun die immediat-Geistliche Güter anlangt/ es seyn Erz-Bischoffe/ Praelaten/ Abteyen/ Bailyheyen/ Probsteyen/ Comenden/ oder Presencular-Fundationen/ oder andere dergleichen/ sampt ihren redditibus/ Pensionibus/ vnd sonst einigen Rechten bezeichnet/ sie seyn in Städten oder auff dem Land belegen/ in Handen der Catholischen oder A. E. Verwandten den 1. Jan. An. 1624. alle vnd jede keines außgenommen/ vnd deren Besetzung gewesen/ die sollen deroselben Religion-Consorten/ welche sie gemelte Zeit in ihrer Real-poffession gehabt/ bis daß die Religions-Streitigkeit/ durch Gottes Gnad bey geleget wird/ friedlich vnd vnterwirret besitzen/ vnd sol keinem Theil erlaubet seyn/ entweder vor Recht oder außser Reichens eingerley Weise/ den anderen zu bekümmern/ verwirren/ hemmen oder hindern: So aber/ da Gott vor sey/ von der Religions-Streitigkeit wegen/ kein gültlicher verglich getroffen werden könnte/ so sol nichts desto minder diese Convention vnd Frieden auff ewig wehren. So dann nun ein Catholischer Erz-Bischoff/ Praelat/ oder ein A. E. zum Erz-Bischoffen/ Praelaten/ erwählter/ postulieret/ einigel/ oder zusampt den Capitularen/ auch einigel/ oder allen/ oder auch andere Ecclesiastici ins künftige die Religion endern würden/ dieselben sollen alsobald/ ihres Reichens verfallen seyn/ doch ihrem Leumuth und Ehren unverfänglich/ auch alles sie ohne verzug vnd außsucht/ die Ruzunge vnd Einkünften/ alsobalden abtreten/ ein Capitul/ oder weme solches von rechts wegen zukommet/ sol alsdenn frey stehen/ ein andere Person/ deren Religion/ welcher das Beneficium kraft dieser Transaction zu gehöret/ anhängig erwählen oder postuliren; doch sol man einem sothanen decedenden Erz-Bischoff/ Praelaten/ &c. lassen die genossene vnd empfangene Fruchtung.

Der

Derwegen so Catholische oder A. E. Stände/ ihrer Erk. Bistume Beneficien, oder immediat. Präbenden, von dem 1. Jan. An. 1624. judicialiter, oder extrajudicialiter, entsezt/ auch sonst anderwärts wie es hiesse/ turbiret worden weren; So sollen sie vigore harum; so in Ecclesiasticis als Politicis alshalden omnibus novationibus abolitis restituirt werden: Vnd zwar also/ daß welche Immediat Geistliche Güter/ den 1. Jan. Anno 1624/ von einem Cathol. Haupte registret worden/ dieselbe sollen hinwieder ein Geistliches Haupt annehmen: Vnd hinwieder; welche gemelten Jahr vnd Tags/ die A. E. Verwandte gehabt die sollens auch behalten/ doch einer dem andern/ was er präceptos fructus, damnam, & expensas auff ihn präzendiren könnte nach zulassen.

(4.) In allen Erk. Bistumen/ vnd den übrigen immediat Feudationen, sollen die Jura eligendi & postulandi, nach jederen Ortes/ Gewonheit/ vnd alten Statuten, vnterbleiben/ so ferne sie den Reichs. Satzungen/ Passawischem Vertrag/ Religions. Freyden/ vnd insonderheit/ dieser Declaration vnd Transaction, gleichförmig seyn: Vnd man ansehen/ daß die der A. E. zugehörigen Erk. Bistume/ nichts in sich begriffen/ welches forhaner Confession zu wieder: wie denn gleicher massen/ in denen Bistumen vnd Kirchen/ in welchen den Catholischen mit den Evangelischen vermischer gleiche Jura gelassen werden: Den alten Statuten, mehr nichts neues angeheuet werde/ welches/ des einen oder andern Theils Gewissen/ vnd Sachen/ einiger seits verlegen/ oder sein Recht vermindern könnte. Die Postulirten oder Erwehlten aber/ sollen in ihren Capitulationen geloben/ daß sie die auff sich genommene Geistliche Fürstenthümer/ Dignitäten/ Beneficien, mit nichten erblich besitzen wollen/ oder daß jene thun/ damit sie Erblich werden: Sondern es sol die Ediction vnd Postulation frey bleiben/ dem Capitul/ vnd denen sie sonst pro more neben dem Capitul zukompt; als auch das exercirium vnd administrationem Jurium Episcopatum: Auch sol man sich befeissen/ das Adelige Geschlechter/ graduirte Personen/ vnd sonst rechequalifirte Leute/ wo solches den Fundationen nicht zu wieder/ nicht außgeschlossen/ sondern vielmehr dabey behalten werden.

(5.) Wo Kayf. May. das jus primarium precum exerciret, daselbst sollen sie es auch hinfüro exerciren, wann nun einer decedirenden, A. E. Person/ in derselben Religion vnd Bistumen/ einer der A. E. Zugehörigen/ vermög der Form/ Statuten/ vnd Obsequanz/ der idonearum precum genießen. Zu denen aber von beyderley Religionen vermischten Bistumen/ oder andern immediat. Orten/ sol der Präsentatus forhaner precum primarium nicht genießen/ wo nicht das vacirende beneficium, einer von des Kayfers Religion ist. So auch Annaten, jura Pallij, confirmationem, mentes Papales vnd dergleichen Rechten/ oder vorbehaltenissen halber/ in den Gütern/ der A. E. Verwandten/ Immediat, nun von jemand/ es sey wie oder wann es wolte/ präzendirt wird/ solches sol der validitet. Die Execution vom brachio Seculari zu haben/ gang genommen seyn. In welchen Immediat Geistlichen Gütern aber/ von beyderley Religionen/ Capitularen vnd Canonici, vigore præfati termini, in gewisser Zahl/ an beyden seiten/ admittiret werden/ vnd aber Mentis Papales damahln usu gewesen/ Ferner; so die decedirenden Capitularen vnd Canonici/ aus einer bestimpten Zahl/ der Catholischen

seyn/ so sol es dabey bleiben/ vnd wo es ohngefehr also käme/ die Execution erfolgen/ wo nur die Provisio papalis, den Capitulen immediate von der Curia Romana vnd tempore legitimo insinuirt wird.

(6.) Es sollen die Erwehlten oder Postulirten/ der A. E. zugehörigen Erk. Bischoff/ oder Prälaten/ von Kayf. May. nach dem sie innerhalb Jahres ihr Postulation werden beglaubiget/ vnd die iuramenta regalibus Feudis consueta geleistet haben/ ohne einige exceptionen investiret werden; Sollen auch über die ordinari taxation. Summen/ noch die helfte pro infeudatione b. zahlen. Eben Sie; oder wo die Sedes vaciret die Capitul vnd welchen die Administratio zukompt an ihrer Stelle/ sollen so wol zu den Universal, als Particular. Deputation. Visitation, Revision, vnd andern Reichs. Conventen, mit gewöhnlichen Briefen eingeladen werden/ auch das Jus suffragii gebrauchen/ wie sonst ein jeder Stand/ solcher Rechten/ vor der Religions. Streitigkeiten/ solcher theilhaftig gewesen. Was/ vnd wie viel Personen aber/ in dergleichen Tagelistung geschicket werden sollen/ davon sol den Präsulibus mit dem Capitul vnd Conventualen zu statuiren, frey bleiben. Wegen der Titul/ der Geistlichen Fürsten/ von der A. E. ist man also eins worden: daß sie doch ohne präjudiz ihres Staats vnd Würde/ der Titul Erwehlter oder Postulirter im Erk. Bischoff/ Abt. Probsten gebrauchen; Ihre Session aber/ auff ein Zwerchbank mitten zwischen den Geist. vnd weltlichen nemen/ denen an der Seiten im Convent, aller dreien Reichs Collegiorum der Director Cancellariz Moguntinensis beyse/ einer general. Direction im Nahmen seines H. Erzbischoffs abwartend; vnd nach demselben die Directores Collegii Principum: Idemque observetur in Senatu Principum collegialiter congregato, a solis istius collegii actorum Directoribus.

(7.) So viel Capitularen oder Canonici den 1. Jan. Anno 1624. irgend an einem Ort/ entweder A. E. Verwandte oder Catholische gewesen/ so viel sollen derselben daselbst allezeit von beyden Religionen seyn/ vnd sollen den abgehenden keine andere/ als ihrer Religions. Consorten surrogiret werden. Wo aber irgends mehr Catholische oder Evangelische/ Capitulares oder Canonici/ beneficia in haben/ als Anno 1624. gewesen/ so sollen zwar solche superjemerari, die Beneficien vnd Präbenden auff Lebens Zeit genießen/ nach ihrem Tode aber sollen den Catholischen/ so lang der A. E. Verwandten/ vnd diesen/ die Catholischen succediren, bis beyderley Religions. Anzahl an Capitularen vnd Canonici wieder ergänzet/ welche den 1. Jan. Anno 1624. öffentlich angenommen/ vnd zugelassen worden: Vnd sol allem obgesagtem/ weder mit wehlen/ oder präsentiren, oder sonst keinerl. Nachtheil gethan werden.

(8.) Die Erk. Bistum. vnd andere Stiftungen/ vnd Geistliche Güter/ mediat vnd immediat, welche K. M. vnd dem Königreich Schweden zur Satisfaction oder Equivalenzen recompensation vnd Schad. loßhaltung deren Bunds. Verwandten/ Freunden vnd Interessaten/ zu gefallen/ die sol man ihren particulier. conventionen, davon vnter/ in allem heimgestellet bleiben. In allem dem aber/ was daselbst/ vnd vnter anderem

quoad

quoad Jus diocesani 16 infra nicht gesetzt/ sollen sie den Reichs-Satzungen vnd dieser Transaction vnterworffen bleiben.

(9.) Welcherley Klöster/ Collegien/ Dayliff. Schafften/ Commenden/ Kirchen/ Stifte/ Schulen/ Spital/ vnd andere Mediat. Geistliche Güter/ als auch deren Einkünften/ vnd Berechtigkeiten/ quocunque nomine ea appellata fuerint/ der A. E. Churfürsten/ Stände Anno 1624. den 1. Junij besessen/ alle vnd jede derselben/ sie sein behalten/ oder heraus geben/ oder müssen kraft dieses restituirt werden/ sollen sie selbst besessen/ bis die Streitigkeiten in der Religion/ durch gültlichen Vergleich der Partheien/ geschlichtet werden/ ohnerachtet der exceptionen/ entweder vor/ oder nach dem Passawische Vertrag/ oder Religions-Frieden/ mit reformiren/ oder occupiren/ oder daß sie nicht von oder im Territorio/ der Stände A. E. oder exempt/ oder andern Ständen iure suffraganeatus/ diaconatus/ oder anderer weise verbündet seyn. Daß einzige feste Fundament dieser Transaction/ Restitution vnd künftiger Oblervanz sey/ die den 1. Jan. An 1624. gehabt possession/ mit gänzlicher vernichtung der exceptionen/ welche aus eillicher Orten eingeführtem Interimistischem Exercitio/ oder vorher ergangenen/ oder darnach geschene Vergleichenen General. Special. Transactionen/ erregeten Rechts. Streiten/ oder ergangenen Decisionen/ Decreten/ Mandaten/ Rescripten/ Paritorien/ Reversalien/ Licentien/ oder allerhand andern hierzu gesuchten pretexten vnd Rationen/ die man nem n. könte. Wo nun aller obgemelten Geistlichen Güter wegen/ oder dero pertinentien vnt. fruchtgenießung halber/ den Ständen A. E. etwas/ einigerley Weiß/ oder pretext inuener oder außer Vericht/ von solcher Zeit an entwendet oder abgenommen worden/ daß sol ohne allen Verzug vnd Vnerscheid (vnd darunter in specie auch die Klöster/ Stifte/ St. vnd Geistliche Güter/ alle vnd jede/ so der Herzog von Würtemberg An. 1624. besessen) mit allen deren Pertinentien/ redditibus/ accessionen/ sie liegen wo sie wollen/ mit alle gleich den hinweg genommen Documenten/ in vorigen Stand restituirt werden. Vnd sollen die A. E. Verwandten forthin in ihrer gehalten/ oder wieder erlangten possession keinerley Weise torbirt/ sondern vor allem Rechts. Zwang Ertzhandlung auff ewig verfiert seyn/ bis die Religions. Streitigkeiten beygelegt Auch alle Klöster/ Stifte/ Mediat. Sodalitias/ welche den 1. Jan. A. 1624. die Cathol. realiter besessen/ Solle sie im alten hinwieder besessen/ ob sie auch in den Herrschafften vnd Gebieten der Stände A. E. gelegen seyn/ doch sollen sie in keine andere Geistliche Orden/ als deren Regul sie anfanglich dedicirt gewesen/ verwandelt werden: Es were dan solcher Orden ganz erloschen/ als den mag der Catholischen Obrigkeit frey stehen/ aus einem andern in Teutschland/ vor einstandenen Religions. Streit/ gewöhnlichen Orden/ neue Religionen substituiren. In welchen Stifften/ Collegial. Kirchen/ Klöstern/ vnd dergleichen mediat. Spitalen aber/ beydes Catholisch vnd A. E. Verwandte vnter einander gelebet/ die sollen auch noch also bleiben/ eben in der Zahl/ wie sie den 1. Jan. An. 1624. daselbst sich befunden/ so sol auch das öffentlich Exercitium also verbleiben/ wie es an einem jedern Ort/ in besagtem Jahr vnd Tag üblich gewesen/ ohne eines oder des andern Theils verhinndern. In welchen mediat. Foundationen auch Anno 1624. den 1. Januarij Ihre Röm. Kayst.

Mayst. die primarias preces exercirt/ solche mögen sie auch ins künfftig exerciren/ wie oben das Modell von immediat. Gütern vorschreibet: Dieses mag auch von den mensibus Papalibus AdC an diesem Ort verstanden werden. Es sollen auch die Ery. Bischöf/ vnd andere/ denen diß Recht zukommet/ die Beneficia Mensuum extraordinaria conseriren: So auch der A. E. Verwandten/ in dergleichen mediat Kirchen. Gütern/ gemelten Jahr vnd Tages von den Catholischen realiter/ pleno vel ex parte besessen/ die iura praesentandi/ visitandi/ inspiciendi/ confirmandi/ corrigendi/ protectionis/ aperturae hospitalitatis/ servitorum/ operatum gehabt/ Item Pfarrherren/ oder Pröbste daselbst vnt. erhalten/ so sollen ihnen solche Berechtigkeiten unverbrüchlich vnd fest verbleiben. Vnd obwol die Electionen zu gehöriger Zeit vnd Weiß nicht geschehen/ so sollen doch der vacirenden Præbenden distribution vnd collation/ in vnd an der jenen Religionen Personen geschehen/ deren der decedens gewesen/ weil solche ex iure devoluto an sie gehört/ so daß man nur durch diß Modell/ in dergleichen mediat Kirchen Gütern/ den Catholischen nichts zu präjudic thun/ vnd der Catholischen Obrigkeit/ ihre iura ex iure ordinis in ipsos religiosas competentia rein vnd unverruckt bleiben: Denen auch/ so die Electionen oder Collationen der vacirenden Præbenden zu rechter Zeit nicht geschehen/ so sol das auff sie dadurch devolvirte Recht ihnen bleiben Was nun die Reichs verpfändungen angethet/ weil in der R. Kayst. Capitulation disponirt befunden wird/ daß ein ewelcher Röm. K. den Churfürsten/ vnd andern unmittelbaren Ständen des Reichs/ solche Reichs. Verpfändungen zu bestärken/ vnd dieselben in deren ruhigen vnd friedlichen possession zu schützen vnd handhaben schuldig/ so ist beschloffen/ daß solchane disposition/ bis mit verwilligung der Chur. Fürsten vnd Stände emanders beschloffen/ zu observiren/ vnd daß deren wegen der Stadt Lindaw/ auch Weissenburg in Nordgaw/ ihre Capital so sie deswegen außgelegt wieder gegeben/ oder die ihnen abgenommene Reichs. Verpfändungen ihnen als balden/ vnd vollkommentlich restituirt werden sollen Welche Güter aber die Reichs. Stände/ sich vnter einander/ vor Menschen gedentken obligirt/ in denselben sol die reuocition anderst nicht stat haben/ eher man der Possessoren exproptionem & merita causarum sufficienter gehöret. So denn solchane Güter in diesem Krieg/ entweder ohn vorgegangene erörterung der Sachen/ oder ohne bezahlung des Capitals/ von jemand eingenommen worden/ so sollen sie als balden/ mit allen documenten/ vollkommentlich den vorigen Besizern wieder gegeben werden/ vnd so der reuocition per sententiam kein locus vnd die Sach in rem iudicatam außgeschlag/ auch bey erledigtem Capital die restitution erfolgt ist/ so sol zwar dem Domino directo frey bleiben in dergleichen verpfändeten Ländern/ so ihm wieder worden/ seiner Religion öffentliches Exercitium einzuführen/ doch mögen die Einwohner vnd Vnterthanen abziehen/ oder ihre Religion/ so sie vnter den vorigen Inhabern/ solcher verpfändeten Ländern gehabt/ zu endern nicht gezwungen werden/ sondern sich wegen öffentlichen Exercitii ihrer Religion sich mit dem Einlösungs Herren vergleichen.

(10.) Die freye vnd unmittelbare Reichs. Adelschafft/ auch alle vnd jede/ deroselben Queber/ zugleich mit ihren Vnterthanen vnd lehen auch eigenthums Gütern/ so sie nicht

vielleicht in ertlichen Bretern ratione honorum, vnd respectu territorij oder Domicilij andern Ständen subject zu seyn befunden worden/sollen. Krafft des Religions-Friedens/ vnd gegenwertiger Convention, in denen die Religion betreffenden rechten Beneficien, so von dannen rühren/gleiche Berechtigtheit haben / welche denen oben. besagten Ehre Fürsten vnd Ständen competirer, sollen auch darinnen keinerlei Weiß vnd Weg gehemmet oder turbiret werden; Wer aber turbiret ist / sollen alle gänglichen integrum restituiret werden.

(11.) Die freye Reichs-Städte / wie sie alle gar vnd jedere in'onderheit/vnter dem Rahmen der Reichs-Stände / nicht allein im Religions-Fried / sondern auch dessen gegenwertiger Declaration, auch anderwertig vnzweifflich begriffen/ also/ daß aus ihrer Anzahl/ die jenen / in welchen nur eine einziige Religion allein Anno 1624. im Brand gewesen / sollen so wol ratione juris reformandi als allen andern concernirenden Religionsfällen/ in den ihren territorien, vnd Respect der Vnterthanen / nicht weniger / als inner den Mauren vnd Vorstädten / gleiches Recht mit übrigen Ständen des Reichs haben/ vnd das also von denselben generaliter conueniret vnd disponiret, auch hier vorgefagt vnd verstanden werden sol/ nicht geachte das in denen Städten / in welchen neben der A. E. Exercitium, kein anders von dem Magistrat vnd Bürgeren/ juxta morem vnd Statuta, jederen Orts/ von Anno 1624. ist eingeführt worden/ etliche Catholische Bürger wohnen/ oder auch in ertlichen Capiteln/ Collegial-Kirchen/ Klöstern vnd Conventen daselbst belegen/ dem Reich mittel- oder ohnmittelbar vnterthan/ vnd in dem Stand der den 1. Jan Anno 1624. gewesen/ hernachmal auch mit der Geistlichkeit/ die inner solchen ge'agten Termin mit eingeführt/ mit hinterlassung der Catholischen Bürger tempore alldar lebend/ tam active. quam passive das Exercitium der Catholischen Religion ihnen also gar gelassen/ in seinem Flor bleibe. Vor allen Dingen aber / so sollen die jenen Reichs-Städte/ welche entweder einer/ oder beyden Religionen zugehan/ (vnd vnter diesen legen insonderh. in Augspurg/ nebenst Dünckelspiel / Vöbrach / Ravenspurg vnd Rauffhauzen) von Anno 1624. wegen der Religion/ oder Geistl. Büchern/ vor oder nach dem Paß-vertrag vnd Religions-Frieden / eingenommen vnd reformiret, oder sonst in ansehung der Religion/ in Politicis, modo quocunque inner oder außserhalb Reichs/ graviret worden/ in den Stand/ in welchem sie den 1. Jan. An. 1624. so Geistl. als weltlich gewesen / nicht minder / als die übrigen Reichs-Stände/ so hoch / vollkommenlich vnter der Gesetz werden/ vnd auch darinn/ sonder fernere turbation, eben als die andern / so die Vörschickung damalen gehabt / bis ad amicabilem Religionum composition: erhalten werden. Sol auch keinem Theil/ den andern an seiner Religions-Vbung/ Kirchen-gebräuchen vnd Ceremonien/ zu turbiren erlaubet seyn / Sondern die Bürger sollen fried- vnd schiedlich mit vnd neben einander wohnen / freyer genießung ihrer Religion vnd Büchern / an vnd ab vnter einander sich gebrauchen mit auffhebung aller Reichs-exceptionen: Doch salvis, deren Dingen/ die §. 2. droben wegen Augspurg/ Dünckelspiel/ Vöbrach vnd Ravenspurg/ disponiret worden.

(12.) Was

(12.) Was ferner anlangt/ die Graffen/ Freyherrn / Edlen/ Vasallen/ Städte / Stifte/ Klöster/ Commenden, Gemeinden vnd Vnterthanen/ der Immediat Ständen des Reichs. Weil solchen Immediat Ständen mit dem jure territorij, & superioritatis, aus der Gemeinen/ durch das ganze Reich bißhero üblichen praxi, auch das Recht die Religion zu reformiren haben/ vnd schon vor längst in dem Religions-Fried/ solcher Ständen/ Vnterthanen/ wenn sie mit der Religion des Lands herrn nicht einig/ das Beneficium emigrandi vergönnet/ auch in des / vmb bessere Einigkeit vnter den Ständen zu erhalten/ vorgefagt worden/ daß niemand fremde Vnterthanen zu seiner Religion locken/ oder der Vrsach halber darinnen schügen/ schirmen/ oder auffhalten soll. Als ist vorgefagt / daß eben dieses forthin auch von beyden Religions Ständen observirt werden vnd keinem vnmittelbaren Stand sein Recht/ das ihm ratione territorij & superioritatis in negotio Religionis zu dempft/ verhindert werde. Doch dieses nicht geachtet/ so mögen der Catholischen Stände Landfassen/ Vasallen vnd Vnterthanen/ sie seyen wer sie wollen/ sie haben ein öffentlich oder privat Exercitium Augsp. Conf. An. 1624. in welcher Zeit Jahrs es gewe / gehabt; Entweder certo pacto aut privilegio, sive longo usu, oder endlich nur aus langer observantz, als mögen sie es auch mit allem anlangenden ins künfftig behalten/ wie sie es gemelten Jahrs in Vbung gehabt/ oder beweisen können/ geübt zu haben. Solche anhangende Dinge sein Consistoria, Ministeria Ecclesiastici & Scholica, jus patronatus vnd dergleichen Rechte/ vnd sollen nicht in minderer possession zu aller zeit verbleiben/ in allen besagten Dingen/ wie auch in Gewalt dero selben Kirchen/ Stifften/ Klöstern/ Spitalern/ mit allen Zubehörungen vnd Accessionen. Vnd dieses alles sol allzeit vnd an allen Orten observirt werden/ so lang/ biß der Religion wegen/ vnter d. r. s. universaliter, oder vnter den vnmittelbaren Ständen/ auch dero Vnterthanen/ mutuo consensu, ein anders conueniret/ damit niemand von dem andern/ einigley Weiß vnd Weg graviret werde. Wer aber vergewaltiget/ oder einigley Weiß abgesetzt/ der sol ohn einige exception in den Stand/ in dem er An. 1624. gewesen/ vollkommen restituiret werden. Vnd diß sol man auch observiren wegen der Catholischen Vnterthanen/ so vnter den Ständen A. E. geübt/ wenn sie Anno 1624. den Brand vnd Vbung der Catholischen Religion gehabt/ es seyn gleich öffentlich oder privat gewesen. Aber die gemachte Transactionen, Conuentionen, oder Concessionen, welche vnter solchen vnmittelbaren Ständen/ vnd ihren Landstädten/ vnd obgesetzten Vnterthanen/ entweder öffentlichem oder geheimen Exercitio der Religion einzuführen/ zuzulassen/ vnd zu erhalten/ bißhero gewesen/ gemacht vnd eingegangen seyn/ sollen so ferne gültig vnd fest bleiben/ als ferne sie der observantz des besagten 1624. Jahrs nicht widerstehen/ sol auch niemanden mutuo consensu darvon abzusehen/ vergönnet seyn. Einige aber/ sonder annihiliret aller des 1624. Jahrs/ gegen stehenden einigleyen Weise geschehen/ theilten/ gemachten Reversalen, Pöcten, Transactionen, insonderh. die Observantz des 1624. an stat einer Nichtsehnur sol seyn. Vnd diß sol auch gelten von dem/ was der Bischoff von Hildesheim/ vnd die Herzogen von Braunschweig Lüneburg/ von der Religion vnd dero Vbung/ wegen der Ständen vnd Vnterthanen des Bisthums Hildesheim

E iij

desheim

desheim nonnullis pactis Anno 1643. transfigiret. Doch sollen von solchem Termin
excipire seyn/vnd vorbehalten bleiben den Catholischen die 9. Klöster in dem Districte
Hildesheim / welche die Herzogen von Braunschweig / gemeltes Jahrs / mit gewissen
Conditionen abgetreten. Ferner ist beliebt/das die jenen/ A. E. zugerhane Vnterthanen
der Catholischen/ auch die Catholische Vnterthanen der A. E. Verwandten/ welche
An. 1624. ein öffentlich/ oder privat Exercitium / ihrer Religion / selbigen Jahrs/
wenn es auch gewest/ gehabt/ auch ferner die/ welche nach publicirtem Frieden hinfort/
ein andere von des Landsherrns Religion haben werden / man solche dem dulden solle/
vnd ihnen ihre Freyheit des Gewissens / auch ihnen ihrer Andacht zu pflegen/ ohne In-
quisition/ oder turbation zulasse; Sonsten sie in der Nachbarschaft/ wo vnd so oft sie
wollen/ ihrem öffentlichen Exercitio Religionis beyzuwohnen/ oder ihre Kinder in aus-
ländischer Religion Schulen/ auch dergleichen Haus-Schulmeisteren anzuvertrauen/
vergönne: Doch sollen dergleichen Landsassen/ Vasallen vnd Vnterthanen/ im übrigen
ihre Schuldpflicht/ mit aller Gehorsame vnd Vnterthänigkeit/ in allem anderem leisten/
vnd zu keinerley Vnrub Anlaß geben. Es seyn aber die Vnterthanen Catholisch oder
der A. E. so sollen sie nirgend/ wegen der Religion verachtet werden/ sondern der Kauf-
leut/ Handwerker vnd Zünften oder Gilden Gemeinschaft/ Erbschaften/ Aufgemach-
ten/ Spitalern/ Siech vnd anderer aller Armen Häuser/ Almosen/ auch anderer Er-
rechtigt seyn vnd Ceremonien/ wie nicht weniger der öffentlichen Kirchhöfen/ ehrlichen
Begräbnissen zc. genießen/ sol auch von ihrem nachgelassen nichts weiteres wegen der
Leichbestattung gefordert werden/ als was derselben Pfarr-Kirchen ihre Jura mit sich
bringen: Sollen also gleichen Rechte mit ihren Mitbürgern/ als auch gleicher Schutz
vnd Schutzes genießen. So aber ein Vnterthener/ welcher weder öffentlich oder heim-
liche Übung seiner Religion An. 1624. gehabt/ oder auch der nach publicirtem Frieden/
sein Religion endern würde/ von gutem Willen emigriren wolte/ oder zu emigriren vom
Landsherrn geheissen würde/ so solt ihm frey seyn/ seine Güter zu veralieniren/ oder zu
behalten/ wenn er außgehet/ oder auch durch Diener verwalten/ auch so oft es noch ist/
solber in dieselbe kommen/ seine Rechtens-Sachen/ Schuldsforderungen/ vnd dergleichen/
ohne vorher begehren Paß / zu treiben. Es ist aber auch beliebt/ das von dem Land-
sherrn/ den seinen Vnterthanen/ welche weder öffentliches noch geheimes Exercitium
ihrer Religion gemelten Jahrs gehabt/ vnd doch Zeit dieses publicirten Friedens / in
des einen oder anderen vnmittelbaren Religion Standes seiner Herrschaft wohnend
betreten werden/ denen die seinen auch zugerechnet werden sollen / die da Kriegs Noth
zu vermeiden/ nicht aber ihre Wohnung zu verlassen/ anderswo hingezogen / vnd nach
dem Frieden in ihr Vaterland wieder kommen wollen / ein Termin nicht weniger als
von fünf Jahren / den jenen aber die nach dem Frieden die Religion endern/ nicht we-
niger denn von drey Jahren / so sie nicht mehrere Zeit erlangen mögen / außzuweichen
vergönnet werde: Sol auch niemand/ er ziehe gutwillig oder gezwungens ab/ sein Ge-
büres- Freyheits- Erbthandigungs oder Manumissions. erlernenen Ham weicks/ vnd
sonsten ehlichen Wolverhaltens Zeugnß versaget: Oder sie mit vngewöhnlichen

Reversen / erlegung des Lehens von ihrer Herrschaft/ über Gebühr beschweret/ viel
weniger den selbst außziehenden/ wegen Leib-Eigenschaft oder andern Vorschusses eini-
ge Hinderniß gemacht werden.

(13.) Es sollen auch die Schlesiße A. E. zugerhane Fürsten/ als die Herzogen in Brig/
Lignitz/ Münsterberg vnd Dols/ item die Stadt Bresla/ in ihren freyen/ vor dem Krieg
gehabten Rechten vnd Privilegien/ auch dem der A. E. Exercitio, so aus Käys. vnd Kö-
nigl. Gnad ihnen gelassen/ gehandhabet werden. Was aber anlangt die Graffen/ Frey-
herren/ Edle/ vnd deren Vnterthane / in den übrigen Herzogthumben der Schlesißen/
welche vnmittelbar an die Königl. Cammer gehören / auch gegenwertig in Nieder-
Oesterreich wohnende Graffen/ Freye vnd Edle/ ob wol Käys. May. das Recht die Re-
ligion zu reformiren nicht weniger als anderen Königen vnd Prinzen zukommet/ doch
nicht zwar ex pacto juxta dispositionem precedentis versiculi, Aber die gemachte re-
cedirenden Stände A. E. ihnen von ihrem Ort oder Gütern zu weichen kein Zwang
geschehen/ sollen auch nicht gemelter Confessions Exercitii wegen/ an andere benach-
barte Orte zu gehen gehindert werden/ da sie nur zum übrigen ruhen vnd friedlich le-
ben: Vnd sich also bezeigen/ wie es sich gegen ihrem Oberherrn gebühret. So sie aber
gutwillig außzögen/ vnd ihre vnbewegliche Güter nicht verkaufen wolten/ oder nicht
füglich könten / so sol ihnen freyer Zugang solche zu besuchen vnd zu verpflegen gelassen
seyn. Vnd über das/ was von obgemelten Fürstenthumben Schlesißen / die da imme-
diat zu der Königl. Cammer gehören/ verordnet/ so verheissen J. Käys. May. ferner/
das sie den jenen/ welche in forhanen Fürstenthumben A. E. zugerhan / zu dero Confes-
sions Exercitio drey Kirchen/ auff Ihre der Ständen eigene Inkostung / ausser dem
Städten Schwetzig/ Jaur vnd Glogaw / nechst den Manren/ an darzu bequemblichen
Orten/ auff J. May. Befehl/ nach gemachtem Frieden/ so bald sie solches forderen/ ver-
gönnen wollen. Vnd weil auch von größerer Libertet der Religion/ vnd dero Übung/
vnd Ländern vnd anderen J. Käys. May. vnd des Hauses Oesterreich Könighumben
nun aber wegen der Herren Käys. Bevollmächtigten Widersprechen nicht einig werden
könten/ so behalten Kön. May. zu Schweden/ vnd der A. E. Verwandten sich be vor/ auff
dem nechsten Reichstage/ oder auch sonsten/ bey J. Käys. May. doch das Frieden allzeit
bleibe/ auch außgeschlossen alle Gewalt oder Feindthätlichkeit/ ferner respective freund-
lich zu interveniren vnd demüthig zu intercediren.

(14.) Von der bloßen Eigenschaft des Lehens oder Afferlehens/ solche sein vom
Königreich Böhmen/ Chur-Fürsten oder Ständen des Reichs/ oder anderswo her/ sol
Jus reformandi nicht dependiren/ sondern forhane Feuda vnd subfeuda, wie dann auch
die Vasallen/ Vnterthanen vnd Kirchen Güter/ in Religions Sachen / vnd was Rech-
tens der Dom-Feudic einführen wird/ vorschützen/ oder sich anmassen/ sol aus dem Stand
von An. 1624. den 1. Jan. ewig geschätzt werden: Was in- oder ausser Rechtens in-
novirt/ sol auffgehoben vnd in vorigen Stand gesetzt werden. Ist das Jus Territorij
vor

vor oder nach An 1624 freitig/so sol biß super possessorio & petitorio erkand / vnd decidiret, das Recht dem Possessori gemelten Jahrs bleiben / was das öffentliche Exercitium anlanget. In dessen sollen die Vnterthanen wegen veränderter Religion, Zelt hangenden Rechts/aufziehen nicht gezwungen werden/in den jenen Orten in welchen die Cath. vnd A. E. Stände ex æquo jure die superioritet haben/sol so wegen des öffentlichen Exercitij, als auch andere Religions Handel/ derselbige Stand bleiben / welcher gemelten 1624. Jahrs vnd Tags gewesen. Ohn allein das Centgericht/ jus gladij, reformationis, patronatus filialitatis, die könten weder ins gesamt/ noch allein/ das Jus reformationis einem geben. Deswegen/ was für Reformationen vnter diesem Schein bißhero eingeschlichen/ oder mit Verträgen eingeschoben worden/ sollen solche aufgehoben seyn/ die Gravirten restituiret, vnd ins künfftig von solchen Dingen ganz abgelassen werden.

(15) Anlangend die Einkünften von allerhand Kirchen Gütern/ oder derer Zehern zuständig/ sol vor allem das ietz in acht genommen werden/ was im Relig. Fr. s. Dagegen sollen die Ständen der Aug. E. re. s. Als dann auch denen Ständen der alten Religions: disponirt befunden. Aber die jenige Einkünften/ Zins/ Zehenden/ Pensionen/ welche Krafft jeto gemelten Rel. Fr. von den Ständen A. E. wegen mittel oder vnmittelbarer Geistlicher Stiftungen/ vor oder nach dem Religions Frieden aus der Catholischen Ländern erworben/ vnd ihnen gebühren/ vnd in deren Besizung/ vel quasi percipiendi sie An. 1624. den 1. Jan. gewesen / sollen ihnen ohne einige exception bezahlt werden/ so auch irgends an einem Ort etliche Stände A. E. die Jura protectionis Advocatiz, aperturæ, hospitalitatis, operarum, oder anders in der Cathol. Geistl. Herrschaften/ in oder außer dero Gebiet belegen/ legitimo usu & concessione hetten gehabt/ wie in dergleichen die Cath. Stände/ so ihnen etwa solches von Kirchen Gütern / von den Ständen A. E. zukam/ sol jeder das seine ex æquo jure behalten/ doch also/ daß durch den Gebrauch solcher Rechten/ die Einkünften nicht all zuviel erhöht/ vnd verunbilliget werden. Es sollen auch die Renten/ Zehenden/ Canones vnd Pensionen, so den A. E. Ständen aus anderen Territorij, bey nun verstörten vnd zerfallenen Foundationen zuständig/ denen jenen bezahlt werden / welche An. 1624 d. 1. Jan. in possess. percipiendi vel quasi gewesen; Welche aber von An. 1624. destruiert worden/ oder ins künfftig zerfallen/ deren Pensionen, weren sie auch in frembden territorien, sollen dem Herren das verstörten Ortes/ da der Platz belegen/ bezahlt werden Auch welche Foundationen den 1. Jan. An. 1624. in possessione vel quasi, juris decimandi & bonis novalibus, in einem andern territorio gewesen/ sollen solche auch darin bleiben/ vnd kein neues Recht darauf gesucht werden. Vnter den übrigen A. E. vnd Vnterthanen sol das Recht bleiben/ welches das Jus commune, oder jeden Orts Gebrauch vnd Gewonheit/ von den Zehenden aus den bonis novalibus verordnet/ oder durch willkührliche Pactionen beliebet ist.

(16) Das Jus Dioxecanum vnd ganze Kirchliche Indiction, mit allen deren Speciebus wider der A. E. Chur: Fürsten vnd Stände/ mit eingeschlossener freyer Reichs-Deputations- und deren Vnterthanen/ beydes bey den Catholischen vnd A. E. Verwandten/ als auch vnter ihnen den A. E. Ständen allein lebende/ sollen biß zu Christi-

lichem Vergleich des Religion Streits suspendiret, seyn/ vnd sich intra terminos territorij euzug: einhalten: Doch zu erlangung der Renten/ Zinsen/ Zehenden vnd Pensionen/ in den jenen der A. E. Ständen ditionen, in welchen die Cath An. 1624. notorie in possessione vel quasi ihres Exercitij Idict. Eccles. gewesen/ sollen sie deren nochmals eben so wol gebrauchen/ aber nicht/ ohn allein in einforderung solcher Pensionen, vnd sol in der excommunication vor der dritten Ankündigung nicht geschritten werden Der Catholischen A. E. zugehörige Land Stände vnd Vnterthanen/ welche Anno 1624. die Kirchliche Vormässigkeit agnosciere, sollen in denen Fällen derselben vnterthan seyn/ welche die A. E. keines wegs concerniren, vnd so ihnen bey Begebenheit des Processes nichts aufgedrungen wird/ welches wider die A. E. oder ihr Gewissen streitet. Gleichen Rechts sollen auch die Catholischen Vnterthanen/ vnter denen der A. E. zugehörigen Obzügen genießen/ vnd sol über sie/ welche Anno 1624. das Exercitium Catholischer Religion gehabt/ das Jus dioxecan, als ferne es die Bischöffe/ gemelten Jahrs exercitiret/ ergehen. In welchen Reichs Städten aber beyderley Religionen seyn/ so sollen die Bischöffe wider die Bürger der A. E. kein Idict. haben: Aber die Catholischen mögen sich nach d. r. Observanz des 1624. Jahrs vntereinander richten.

(17) Es sollen beyderley Religionen Obzügen streng vnd ernstlich daran seyn/ vnd verbieten/ daß niemand öffentlich oder heimlich / mit predigen/ lehren/ disputiren/ schreiben/ raten/ den Paß. V. rrag/ Religions- Frieden/ oder insonderheit diese Declaration oder Transaction irgnd impugnire, zweifflich mache/ oder assertiones contrarias daraus zu deduciren sich erühne. Was auch bißhero in contrarium ediret: promulgiret, oder publiciret, sol alles vernichtet seyn: Sondern so etwas zweiffelichs hie oder da entstände/ oder aus denen/ den Religions Frieden oder diese Transaction betreffenden Sachen/ entspringen thäte/ so solle darvon auff Reichs Tügen/ oder anderen Versamlungen von beyderseits Religions Hauptern/ bloß in der Güte gehandelt werden.

(18) Auff den ordinari Reichs-Deputation Tügen/ sol die Zahl der Deputirten von beyden Religionen gleich seyn. Von noch mehr Personen vnd Ständen anzunehmen/ sol auff nächstem Reichstag gehandelt werden: Auff welchem vnd anderen Universal Reichs Conventen, es kommen aus zwey oder drey Collegijs des Reichs oder zu allen Deputations Geschäften/ die Zahl der Deputirten gleich aus beyderley Religions Oberhäuptern seyn soll. Wo extraordinari Commissionen in Reichs Sachen werden fürfallen/ so die Sach vnter A. E. Verwandten verhetret/ so sollen die Commissarien allein derselben Religion seyn/ ist vnter Catholischen/ so sol mans eitel Catholischen aufftragen: Ist vnter Catholischen vnd Augsp. Conf. Verwandten/ so sollen die Commissarien in gleicher Zahl genommen vnd verordnet werden. Es ist auch beliebet / daß zwar die Commissarien von ihrer Verrichtung referiren, votiren, aber nichts instar sententiæ definiren mögen.

(19) In Religions vnd allen andern Geschäften/ so die Stände nicht als ein einzig Corpus consideriret werden mögen/ so auch wo Catholische vnd A. E. Verwandte in zwey Parteyen sich theilten/ so sol allein amicable composicio die Streitigkeiten schlicht-

schlichten/ non attenta votorum pluralitate. Was aber votorum pluralitatem in materia Collectarum angehet/ weil diese Sach/ auff diesem Convent nicht hat können decidiret werden/ so sol sie auff nechsten Reichstag remittiret seyn.

(20.) Darbeneben weil wegen gegenwertigen Kriegs entstandenen Enderungen/ auch anderen Ursachen/ von des Reichs Cammer. Gerichtstade/ dieselbe an einen andern vnd allen Reichständen bequemer Ort zu transferiren/ die Richter/ Præsidenten/ Assessoren/ vnd jedere Ministros Justitiæ, in gleicher Zahl von beyden Religionen zu setzen/ wie denn auch von allen übrigen das Cammergericht concernirenden/ etlichen auf die Bahn gebracht worden/ aber bey gegenwertigen Convent/ ob negotij gravitatem nicht so vollkommenlich erörtert werden mögen/ so ist beliebt/ daß man auff nechsten Reichstag von allem diesem Handel conveniren/ vnd die Deliberationen de Reformatione Justitiæ, der Reichs Deputirten in Franckfurt/ in effectum gestellt/ vnd was darauß noch mangelhaft/ erfüllt vnd verbessert werden soll. Das aber dieser Handel nicht gar auff Ungewißheit stehe/ so ist beliebt/ daß neben dem Richter vnd vier Præsidenten/ vnd zwar aus diesen 2. von der A. E. die allein von R. M. sollen gesetzt werden/ die Zahl der Cammer. Gerichtes Besizer ins gesampft auff 50. vermehret werde/ also/ daß die Catholischen mit gezelet 2. Assessoren des Kaisers präsentation zu reserviren 26. der A. E. Verwandten 24. Assessoren präsentiren können vnd sollen/ vnd aus allen Erbkais. vermengter Religion, nicht allein zwey Cathol. sondern auch zwey A. E. Verwandte zu wählen recht vnd billich seyn/ daß übrige so zum Cammergericht gehöret/ sol wie gemeinlich auff nechsten Reichstag verschoben seyn: Vnd sollen deswegen die Erbkais. vmb beyzeiten/ andere Cammergerichtes Assessoren an der verstorbenen Stell zu präsentiren auff unten folgendes Schema gewiesen werden. Die Catholischen werden sich auch zu ihrer Zeit de ordine presentandi vergleichen/ vnd R. K. M. befehlen/ daß nicht allein in so thanen Cammergericht/ Kirchen. Staatsachen/ wie auch Politicis/ zwischen Catholischen vnd A. E. Ständen/ oder vnter jederen allein verstehende/ oder auch wenn Catholische gegen Catholische Rechten/ ein A. E. Verwandter Stand/ ein tertius interveniens werde; vnd wider so A. E. zugerhanen mit ihres gleichen Rechten/ ein Catholischer/ der tertius interveniens werde/ mit zugeführten von beyderseits Religionen Assessoren in gleicher Anzahl/ alsdann die Sachen erörteret vnd judiciret werden: Sondern solches auch in dem Reichs. Hoffrath observiret werde/ vnd in dem ende etliche A. E. zugerhanen/ Gelehrte vnd der Reichs Sachen erfahrene Männer/ in den jenen Erbkais. wo entwerdet die A. E. allein; oder auch mit deren zugleich die Catholische Religion im Schwangeret kisset werden/ in solcher Anzahl/ daß auff den Nothfall/ die Gleichheit der Richter/ von beyderley Religions Assessoren observiret werden könne. Eben dieses/ so vnter quoad paritatem der Besizer in acht genommen werden/ so oft ein der A. E. vnter mittelbarer Stand/ von einem mittelbaren Catholischen oder ein vnmittelbarer Catholischer/ von einem mittelbaren der A. E. zugerhanen Stand/ Gerichtlich besprochen wird. Im processu iudiciario/ sol die Cammergerichtes Ordnung auch im Reichs Hoffrath presentia gehalten werden/ eins theils/ daß die daselbst rechtende Partheyen/ nicht alles

medij suspensivt beraubt seyn/ so sol loco revisionis usitate bey der Cammer/ dem gravirten Theil erlaubt seyn/ von der im Reichs. Hoffrath gefällten Urtheil in R. K. M. zu suppliciren/ oder die Adjudicialia wiederum mit dazu gezogen andern paribus gravari/ die keiner Parthey zugerhan/ vnd bey Schöpfung auch Ausspruch des ergangenen Urtheils nicht gewesen/ auch gänglich der Referenten oder Correferenten Stell nicht vertreten/ revidiren lassen: Sol auch R. K. M. frey seyn/ ein causis majoribus/ vnd da man einer Empörung im Reich sich zu befahren/ darbeneben anderer Chur. vnd Fürsten Sententien vnd Vota von beyderley Religionen einzuholen. Die Visitation des Reichs. Hoffraths sol von Chur. Mäns so oft geschehen/ so oft es von nöthen/ bey observantz des jenigen/ was auff nechstem Reichstag/ mit gemeinen belieben der Ständen zu observiren wird beliebt werden; So aber einige dubia circa interpretationem der öffentlichen Reichs Constitutionen vnd Recessen einfallen/ oder in schlichtung vnd richtung Geist oder Weltlichen Sachen/ vnter den obigen wehnten Partheyen/ verstreuen; auch aus der paritate Accessorum bey der ständiger Religionen/ nach deme in vollem Rath/ paritatem semper utrinq; iudicantium numero/ examiniret/ vnd widerwertige Sententien sich finden/ daß die Cathol. Richter/ die A. E. Verwandten einer andern Parthey zu fielen/ so sollen alle forhane Sachen auff einen allgemeinen Reichs Tag verschoben werden. Wo aber zwey oder mehr Catholische/ mit einem oder anderen A. E. Assessoren hinwider/ vnd diese/ Die anderen aber in gleicher Zahl/ ob sie zwar verschiedener Religion/ die andere Sentenz ergrieffen/ vnd darob ein contrariet erwuchse/ so sol die Sache in diesem Fall/ vermög der Cammergerichtes Ordnung geschlichtet/ vnd die Remittirung auff einen Reichstag vnterlassen werden. Vnd dieses alles in Stat. Sachen/ darcin mit eingeschlossen die vnmittelbaren Adelschafft des Reichs/ solche sein gleich Kläger/ Beklagte/ oder intervenientes. Wann aber inter mediatos/ der Kläger/ Beklagte/ oder tertius interveniens/ der A. E. ist/ vnd die paritatem iudicantium/ aus beyderley Religions Assessoren fordern würde/ so sollen pares genommen werden: So dann hieraus ein paritas vocorum entstände/ sol die remissio ad comitia nachbleiben/ vnd der Streit vermög der Cammergerichtes Ordnung geschlichtet werden. Die übrigen Jura vnd Privilegia/ welche so wol im Reichs Hoffrath/ als auch im Cammergericht üblich/ als das Privilegium primæ instantiæ, der Aufträgen/ de non appellando/ sollen den Reichs. Ständen unverletzt bleiben/ vnd durch keinerley Mandaten, Commissionen, Avocationen, oder einigerley Weise turbirer werden. Endlich da man auch von Abschaffung/ des Reichs Hoffgerichts zu Norweil/ Provincial Gerichten in Schwaben/ vnd anderen Orten des Reichs/ so bißhero im Gebrauch gewesen/ Meldung gerhan/ vnd aber diese Sachen eines wichtigeren Thuns befunden worden; also sollen forhane Handel/ auch auff den nechsten Reichs Tag verschoben seyn.

Die Besizer der Augspurgischen Conf. sollen präsentirt werden.
Vom Chur Sachsen
Brandenburg
Pfalz

Vom Ober Sächsischen { Eräissen — — 4 } Unter diesen Eräissen abzu
Nider Sächsischen { — — — — 4 } wechseln.
Von den Gränden des Französischen Eräisses.

Augsburgischer Confession
Dem Schwäbischen

Dem Schwäbischen 2 | Einer vmb den andern in
2 | vier Stücken vmbherscheln.

Ober-Rheinischen

Westphälischen

Und ob wol in diesem Schema kein meldung geschicht der Aebts Stundt
gischer Confession, die im Schwäbischen Eräiß begriffen, solle doch solches ihnen nicht
präjudiciren, sondern ihnen ihre Jura, Privilegia vnd Liberteten dissals frey bleiben.

Als auch die R. R. M. auff die Klagen im Namen der Stadt Basel/ vnd der gantzen Schweiz/ vor ihren zu dieser Tagzeit gewollmächtigten Deputirten, wegen erlicher Processen vnd Executions Mandaten, so von des Reichs Cammer/ wider gemelte Stadt vnd die ganze Schweiz/ dero zugewandte Ort/ Bürger vnd Vnterthanen ergangen nach eingeholten Stimmen der Reichs Stände/ vnd deren Rath/ in einem sonderbaren Decret den 14. Maij nechst vergangenem Jahrs erklaret/ daß gemelte Stadt Basel/ vnd auch die gesamppte Schweiz in possessione vel quasi plenæ libertatis vnd exceptionis Imperio seye/ vnd keinerley Weis des R. R. Schöpfen Stülen vnd Gerichten vnterworff; Als ist beliebet eben solches/ in diese öffentliche Friedens. Convention einzubringen/ vnd für fest vnd gültig bleiben zu lassen/ daß wegen solchane Processen, ausser deren Arresten/ so daraus entstanden/ vnd darob zu was Zeit sie auch decrediret gewesen/ alle vnd jede/ allerdings auffgehoben vnd vernichtet seyn sollen.

So ist auch mit einmütiger Verwilligung J. R. R. M. vnd aller Reichs-
belieder; Daß was Rechts/oder Beneficii, theils alle Reichs-Sagungen/ Theils
ReligionsFrieden/vnd diese öffentliche Transaction, vnd die darinnen enthaltene Con-
cession der Reichs Gravamina, den anderen Catholischen vnd Augspurgischen Con-
fession zugerhanen Reichs-Ständen vnd Vnterthanen geben vnd geben; Solches
auch den jenen Ständen gegönnet vnd gegeben sey/welche Reformirte genenet werden
Doch allzeit mit salvirung der Ständen/die man Protestanten nennen/ ihrer vnter sich
vnd mit ihren Vnterthanen gemachten Verträgen/Privilegien, Revertalien, vnd ande-
ren von der Religion vnd deren Vbung Dispositionen, auch was sonst daran hangen
mit denen jederen Orts Ständen vnd Vnterthanen/ bißhero Versetzung geschehen
den/ auch mit erhaltung eines jedern Gewissens Freyheit. Weiln aber die Erecirung
ten der Religion/die vnter erstgemelten Protestanten bißhero noch nicht bengelegt
dern fernern Vergleich vorbehalten worden/vnd sie also von zwey Parteyen beschicket
So ist derhalben de Jure reformandi, beyderseits vnter ihnen ein solcher Vergleich ge-
schehen: Daß so ein Fürst/oder ein anderer Landherr/oder ein Kirchen-Patron forschet
zu der andern Parthey ihren Gottesdienst überretten solle/ oder ein Fürstenthumb oder Land

Landtschafft/da der andern Parthey Gottesdienst in öffentlichen Exercitio de praesent
läuffig/ entweder Jure Successionis, oder Krafft dieser Friedens Tractaten oder sonst
mit einem andern Fürst überkommen oder wieder erlangen wird/ so mag ihm zwar sei
ne Hoff Prediger seiner Confession, ohne Belästigung vnd Präjuditz der Untertha
nen bey sich vnd in seiner Residenz zu haben vergönnet seyn: Nimmer sol ihm erlaube
seyn/ entweder die öffentliche Übung der Religion, Gesetz oder Kirchen Satzungen/ so
bisher daselbst bräuchlich gewesen vnd angenommen/ zu verenderen/ oder Kirchen/
Schulen/ Hospital/ vnd dahin gehörige Einkünfften/ Pensionen/ Stipendien/ den vori
gen abnehmen/ vnd seiner Religionsleuten zulehren/ oder vnter dem Recht des Terri
torij Bistums/ Patronats, auch einigem andern Prätext, den Unterthanen/ einer an
dern Confession Prediger auffdringen/ oder einig ander Hinderniß vnd Präjuditz, di
recte oder indirecte der andern/ ihrem Gottesdienst zufügen: Vnd das diese Conuen
tion desto steiffer in acht genommen werde/ so sol in solchen Enderungsfall/ den Be
meinden selbstn frey stehen zu präsentriren; Oder die das Jus praesentationis nicht ha
ben/ zu denominiren, taugliche Schul- vnd Kirchendiener/ von dem des Orts so öffent
lichen Consistorio vnd Ministerio, so sie einerley mit den Präsentanten vnd Denomini
renden, Religion seyn/ oder in ermanglung dessen/ an dem Ort/ welcher den Gemeinden
beliebet zu examiniren, ordiniren, vnd hernach vom Fürsten oder Landherren vnverwei
gerlich zu confirmiren.

So aber eine Gemeinde / eveniente mutationis casu, ihres Herren Religion angenommen / vnd begehren wird auff ihren Vnkosten das Exercitiū zu haben / daß der Fürst oder der Herr hat / so sol es ihm frey stehen / ihnen solches / doch ohne der andern præjudicij / ihnen zu gönnen / die Successoren sollen auch nicht Macht haben / ihnen solches wieder zu nehmen. Aber die Consistoriales, Kirchen Vilitatores, Professoren auff Schulen vnd Academien, so in Theol. als Philosophia, sollen von keiner andern Religion seyn / als deren / welche dieser Zeit / in einen jedwedern Ort öffentlich receptiret, gleich wie aber obig verhöretes alles von künfftigen Enderungen gesagt / also ist doch damit den Juribus competentibus der Fürst von Anhalt / vñ ihres gleich nichts præjudicirlich. Aber über obengemelte Religionen sol keine andere im H. R. Reich angenommen / oder gelitten werden.

VIII.
Daß aber genug vorgeſehen werde/ damit nicht im Weltlichen Stand einige Strei-
tigkeiten entſtehen/ ſo ſollen alle Chur- Fürſten/ vnd Stände des R. Reichs in ihren alten
Gerechtigkeiten/ n/ prerogativen, Liberteten, Privilegien freyer Übung ihrer Lands Vor-
männlichkeit/ ſo in Geiſt- als Weltlichen Sachen/ Herrſchaften/ Regalien, vnd aller dieſer
Dingen poſſeſſion, kraft dieſer Transaction alſo vnd dergeltalt verſäſtet vnd beſtätiget
ſeyn/ daß ſie von niemanden/ zu keiner Zeit/ auch vnter keinerley prætext de facto ſon-
nen oder mögen abgedrungen/ oder darinnen verwickelt werden.
Sie ſoll

den sich ohne Wiedertred erstrecken des Jutis suffragandi, in allen deliberatio-
nen über allen Reichs geschäften/sonderlich wenn Gesetz zu machen/zu interpretiren, ein
Krieg zu decerniren, Tribut zu aufzulegen/neue Bestungen in der Stände Herrschafft

D iij ten

ten nomine publico zu legen/die alten mit Besagungen zu versehen/auch wo Frieden oder Bündnissen zu machen/oder andere dergleichen Geschäfte zu verhandeln seyn: Nichts von allen diesen Dingen/oder dergleichen sol vorhin geschehen/oder verstatet werden/ ohne einen Reichs- und einen freyen Schluß und Consens, aller und jeder Stände/ insonderheit aber die Berechtigtheit vnter sich und mit Ausländischen/ zu ihrer Vorrichtung auß Bündnissen zu machen/solches sol den Ständen auff ewig frey stehen/doch also daß solthane Bündnissen nicht seyn wider den Kayser/das Reich/oder dessen Land-Frieden/oder insonderheit gegen diese Transaction, auch nicht gegen den Eid/womit jeder dem Kayser und dem Reich verbunden ist. Es sol aber ein Reichstag innerhalb sechs Monaten/ von Ratification des Friedens anzurechnen. Hernachmahl aber so oft es der gemeine Nutzen oder Noth erfordert wird. Im nächsten Reichstag aber/sollen vornemlich verbessert werden/die Defecten der vorigen; und dann sol man auch von der Wahl der Römischen Königen/einer gewissen und beständigen Kayserlichen Capitulation zu verassen/ von Art und Ordnung halten einen oder anderen Stand; In des Reichs Acht/ neben dem was schon davon in den Reichs Sagungen enthalten/ zu erklären. Von ergänzung der Erbsen/Reinigung der Reichsmatricul/Reduction der Exempten Stände/Moderation und Erlassung der Römischen/ und anderer Reichs Collekten: Reformation des Policy- und Justizwesens/ Tax der Spornuten bey dem Cammer-Gericht/ Ordinari-Deputirten nach Weiß vntd Wolfarth des gemeinen Consens zu trachten/ und selbiges in ein Nichtigkeit zu bringen; Dem rechtmässigen Ansehn der Directoren in den Reichs-Collegien, und anderen Reichshändelen/welche man nicht hat aufrichten können/ alles vnd jedes/ aus gemeinem Schluß der Stände schliessen und statuiren.

Es sollen aber im allgemeinen/ und auch sonderbaren Reichstagfahrten/der freyen Reichs-Städten/ mit weniger/ als anderen Ständen ihr votum decisivum gebühren/ auch ihnen fast- und vnangestastet bleiben ihre Regalien, Zölle/ Jährliche Einkünften/ Liberteten, Privilegien zu consiliren, und zu collectiren, auch was daran sein dependenz hat/ nebenst andern Rechten/vom Kayser oder dem Reich erlangt/oder durch langem Gebrauch erhalten/besessen/geübet/ mit allerhandiger jurisdiction, innerhalb ihrer Mauren Territorien mit cassirung, annullirung und verbietung auff das künfftige/ aller deren Dingen/die durch Repressalien, Arresten Paßversperrunge/ auch andere Auspræjudicales, oder Zeit wehrenden Kriegs/auff einmütigen prætext gegen sie in contrarium ergangen/durch eigne angemachte Autorität tentiret seyn/ oder von nun an/ ohn vorgehenden rechtmässigen process, und richtige Ordnung der Execution, geschehen oder tentiret werden könnten. Im übrigen sollen alle löbliche Gewonheiten/ und des Reichs Sagungen/Fundamental-Gesetz/heiliglich gehalten werden/mit auffhebung alles dajenige/was durch der Kriegszeiten Vnrichtigkeit eingeschlichen.

Ihr Kayserl. Mayst. werden/ von erfindung weiß und weg/ so der Billigkeit gemäß/vermittelst dessen man die prosecution der Actionen, gegen die Schutzherrn/ welche durch Krieges Vngesell, in Decadenz kommen/oder durch zu vieler Rechten allzu große

Anwachungen belästiget/ mit Mäßigung endigen/ vntd dannenhero verursachtem fernern Vnheil/ vorgehawet werden möge/ Vorsorg thun/ daß so wol dero Kayserlichen Reichs Hoffraths/ als des Cammer-Gerichts vota und Consilia eingeholet/ auff künfftigem Reichstag proponiret, und in ein gewisse Constitution verfasst werden könnten/ in dessen aber sol in dergleichen an die hohe und andere des Reichs Gerichte angebrachten Dingen/ die von den Parten alligirte Umstände wol erwogen/ vntd niemanden mit vnmoderirten Executionen beleget werden. Doch dieses alles Salva vntd lesa const. Hofst.

IX.

Vnd weil jeder man daran gelegen/das nach getroffenem Fried/ die Commerciën wieder floriren/so ist deswegen eines einig beliebt/ daß die zu deren præjudiz/ und der gemeinen Wolfarth zuwider/in dem Reich hin und her/durch occasion des Kriegs/nöthiger durch eigene Autorität/wider die Gerechtigkeiten/Privilegien/und ohne Consens des Kayser und Reichs-Chur-Fürsten/eingeführte Zölle/licenzen und Mauren/ Auch die Mißbräuche der Brabantischen Bullen/ Dannenhero erwachsene repressalien und Arresten/ neben eingeschleiffen fremden Certificationen, Exactionen, Detentionen, Item die vngemässige der Posten und andere vngewöhnliche onera und Hindernissen/ durch welche der Commerciën und Schiffarth-Übung verderbet worden/ gänglich auffgehoben/ und den Provinzen/ Meerhasen/ Riviren oder Flüssen/ allen und jeden ihre vorige Sicherheit/ Jurisdiction und Brauch/ wie es viel Jahr vor diesen Kriegstrouben gewesen/ restituire und vntverlethlich erhalten werden.

Daß die Länder oder Territoria, an welchen Flüsse gehen/ und andere/ welchen es von Recht und Privilegien wegen gebührt/ auch die Zölle/ so vom Kayser/ mit Consens der Churfürsten/ auch neben anderen dem Grafen von Oldenburg auff der Weser concedirt, oder durch langen Gebrauch eingeführt seye/ in ihrem vollen Vigor bleiben/ und der Execution anbefohlen werden; darneben das ein vollkommene Freyheit vntd Paß den Commerciën, an allen Orten/ zu Land und auff der Seen gesichert/ vntd also solche allen und jeden beyderseitigen Vnterthanen/ Clienten vntd Einwohnern/ zu reisen/ handeln/ vntd Macht wieder zu kehren gegeben seyn/ vntd krafft dessen für gegeben/ verstanden werde/ wie solches alles jedem vor den Teutschen Kriegs-Trublen allerdings gebührt/ welche auch beyderseits Obrikeiten/ gegen vnrchtmässige Bedrückungen und Vergewaltigungen/ als ihre eigene Vnterthanen/ zu schützen vntd zu schirmen/ gehalten seyn/ Salvis dieser Convention/ wie auch des Rechts vntd Gesezen/ eines jeden Orts/ in allen Dingen.

X.

Weil auch ferner die Durchl. Königin von Schweden gefordert/ daß ihr für die restitution deren in diesem Krieg von ihr eingenommene Orieren/ Satisfaction/ auch dem gemeinen Land-Frieden in dem Reich wieder zu stifften/ condigne Vorschung geschehe: So concedirt J. K. M. mit Consens der Chur-Fürsten vntd Ständen des Reichs/ insonderheit der Interessaten wegen/ gemelter Durchl. Königinne/ auch dero zukünfftigen

gen Erben und Successoren, den Königen und dem Königreich Schweden/ folgende Länder/ pleno jure, zu einem ewigen und unmittelbaren Reichs-Lehen.

Erstlich ganz Vorpommern/ sampt der Insel Rugen/ wie es in seinen Gränzen unter den letzten Herzogen von Pommern bezeichnet worden; Über das aus Hinter Pommern/ Stettin/ Barch/ Damm/ Solnow/ und die Insel Wollin/ nebst darzwischen lauffenden Oder/ dem frischen Haff/ und dessen drey Ausläuffen/ Pein/ Schwine vnd Denaw/ mit an beyden Seiten anligendem Land von anfang des Territorii Regii. bis in die Ost-See/ in solcher breite/ des Gestades gegen Aufgang/ Ob welches zwischen dem Königlich- und Churfürstlichen Commissarien/ wegen der Gränz-Bezeichnung und anderer minutiorum definitionem, sich in der Blüte vergleichen werden können. Dieser Herzogthumb Pommern und Fürstenthumb Rugen/ sampt seinen Herrschaften/ und annectirten Orten/ auch allen und jeden dazu gehörigen Territorien, Emptern/ Städten/ Castelen/ Märkten/ Dörffern/ Weylern/ Leuten/ Lehen/ Flüssen/ Inseln/ stillstehende Seen/ Gestaden/ Hafen/ Schiffstellungen/ alten Zöllen/ und Einkünften/ auch allen und jeden Kirchen/ und weltlichen Gütern/ Tituln/ Dignitäten/ Præminentien/ Immunitäten/ und Prærogativen/ auch allen und jeden andern Geist- vnd Weltlichen Gerechtigkeiten und Privilegien/ mit denen es die vorigen Herzogen von Pommern haben in gehabt/ bewohnt und regieret; also sol K. M. vnd das Königreich Schweden/ von diesem Tag an ewig haben für ein Erblehen/ auch besitzen/ frey und unverletzlich deroselben genießen und sich gebrauchen.

Was auch für Rechts in Collation der Prælaturen und Præbenden des Capituli von Cammin/ vor diesem die Herzogen in Vorpommern gehabt/ solches sol auch für hin haben Königl. May. und das Königreich Schweden auf ewig/ mit der gewalt selbige aufzurichten/ vnd dero Einkünften zu Herzoglichen Tafel-Gütern/ nach der jeto lebenden Canonicorum und Capitularen abgang/ in appliciren: Was aber denen Herzogen in Hinter Pommern competiret hatte/ das sol auch dem H. Churf. von Brandenburg competiren/ insampt dem ganzen Bistumb Cammin/ seinen Territorien/ Gerechtigkeiten/ und Dignitäten/ wie solches unten breiter erkläret wird.

Der Tituln Schild und Wapen mögen sich die Königlich- und Churfürstliche prætensiv gebrauchen/ auff die Weise/ wie es bey den vorigen Herzogen in Pommern üblich gewesen. Das Königlich zwar auf ewig; das Churfürstlich aber so lang/ als jemand von der Manns Linie übrig seyn wird: doch ohne das Fürstenthumb Rugen/ und alle andere Ansprach einigen Rechts auff die Orte/ so man dem Königreich Schweden abgetreten: So aber die Mannsline des Brandenburgischen Hauses abgethen sollen sich alle und jede andere des Tituln Schild und Wapens von Pommern enthalten: Und sol alsdann auch Hinter Pommern ganz mit Vorpommern/ dem ganzen Bistumb/ und ganzem Capittel Cammin/ auch also allen der Antecessoren Gerechtigkeiten und expectantien consolidiret/ an die Könige und Königreich Schweden in Ewigkeit/ einzig und allein gehören; die sich in dessen der Succions-Hoffnung und investiture simul taner zuerfrewen haben sollen: Also daß sie auch die Stände vnd Unterthanen Befehl per Breve/ pro homagii præstatione, solito more caviren sollen.

Der H. Churfürst von Brandenburg/ und alle andere Interessaten/ sprechen und zehlen loß/ die Stände/ officialen/ vnd Unterthanen/ aller und jeder obgesagter Örtere/ von Eyd und Pflichten/ mit denen sie bißhero ihme und seinen Häusern sein verbunden gewesen/ und remittiren sie solche Eyd und Pflicht der gehorsame/ der K. M. und dem Königreich Schweden gewonlicher Weise zu thun und zu leisten; und Constituiren also Sueciam in deren vollkommene und rechtmessige Succession; renuncirende allen darinnen gehaltenen prætensionem von nun an und auff Ewig: und daß für Sich und Ihre Erben mit einem sonderlichen diploma zu Confirmiren.

Zum anderen/ so concedirt der Kayser/ auch mit Consens des ganzen Reichs/ der Durchl. Königin von Schweden/ und deren Erben und Successoren den Königen/ und dem Königreich Schweden/ auff Ewig zu einem unmittelbaren Reichslehen/ die Stadt und Seehafen Wismar/ sampt der Festung Walsisch/ den Emptern Pöbel (ausgenommen die Dörffer Scherdorff/ Weitendorff/ Brandenhäusen und Wangeren/ zu dem Spittal im H. Geist zu Lübeck gehörig) vnd neuen Kloster/ mit allen Gerechtigkeiten vnd Zubehörungen/ mit denen so die Herzogen von Meckelburg bißhero gehabt haben: also das gemelte Örtere der ganze Haafen/ mit den Ländern von beyden Seiten von der Stadt an/ an der Ost-See her/ der freyen Disposition Ihrer M. sey vntergehen/ und sie solch möge mit Bäst/ und Besagungen/ doch auff ihren vnkosten: nach wolbelieben/ und der Umbsänden Nothdurfft/ belegen/ besetzen/ allenthalben vnd allezeit für ihre Schiffe und Flotten/ ein sicheren Einlauff/ station/ und redirade haben/ auch deren im übrigen nutzen und genießen/ mit demselben Recht/ mit welchem sie die anderen Reichslehen haben: doch daß darbey der Stadt Wismar Ihre Privilegia in Salvo bleiben/ und sie durch allen Königlichen Favor/ wegen Ihrer Commercien im Schut auff das letzte und möglichste genommen werde.

Zum Dritten der Kayser/ mit Consens des ganzen Reichs concediret Graffe gegenwertiger Transaction/ der Durchl. Königin von Schweden/ deren Erben und Successoren/ den Königen und dem Königreich Schweden/ das Erzbistumb Bremen/ und Bistumb Verden/ mit der Stadt und Ampt Wildtschusen/ mit allem Recht/ daß die alten Erzbischöffe von Bremen gehabt/ das Capittel vnd Bistumb Hamburg (doch Salvo des Hauses Holstein/ der Stadt und Capittel zu Hamburg ihren respective iuribus/ Privilegijs/ libertate/ pactis/ und possessione/ statuq; præsentem in allem/ also das die 4. Dörffschaften in den Holsteinischen Emptern Tritow und Reinbeck/ pro moderno annuo Canone H. Friedrichen

chen Herzogen von Holstein Gottorff / vnnnd seinen Nachkömmlingen auff Erwig verbleiben) mit allen vnd jeden deren darzu gehörigen/wo sie auch belegen / Geistl. vnd Wellichen Gütern vnd Gerechtigkeiten / sie haben Namen wie sie wollen / auff dem Lande oder auff diesen / zu einen Erwigenn vnnnd vnmittelbaren Reichs Lehen / zwar vnter gewöhnlichem Helm vnnnd Waapen / vnter dem Titul aber eines Herzogthums: mit Aufhebung der Capitulen vnd anderer Kirchlichen Collegien deren zu wehlen / zu postuliren / vnd alles anderen Rechtens / Administration vnd gubernation / zu denen Herzogthumen behörig. Doch sol der Stadt Bremen / ihrem Gebiet vnd Vnterthanen ihr gegenwertiger Stande Libertet / Gerechtigkeiten / Privilegien / in Ecclesiasticis vnd Politicis ohne Hindernuß gelassen werden. So aber dieselbe mit dem Bisthumb / oder Herzogthumb / oder Capitell einige Streitigkeit hat / oder haben würde / dieselbe sollen entweder in der Güter / oder mit Recht geschlichtet werden / salva interim jederem Theil seine inhabende Possession.

Zum vierdten so cooptiret der Kaysers mit Bewilligung des ganzen Reichs wegen allen vnd jeden obgenandten Länder vnd Lehen / die Durchl. Königin / vnnnd des Königreichs Schweden zu einem vnmittelbaren Stand des Reichs / also daß sie die Königin vnd auch die Könige von Schweden / vnter dem Titul eines Herzogen / von Bremen / Verden / vnd Pommeren / Fürsten von Ruigen / vnnnd Herren von Wißmar / auff die Reichstäge vntern anderen Ständen solle vnnnd sollen verscriben werden / mit ihnen assignirter Session / auff den Reichstagen im Fürstlichen Collegio auff der Wellichen Banc / an der fünfften Stell: Da sie denn / ihr vortum wegen Bremen eben an der Stell vnd in der Ordnung. Das Verdict vnnnd Pommerische aber / in der Ordnung / wie es vor alters bey den Alten inhaberen competiret / ablegen: Aber in dem Ober Sächsischen Erßß nächst vor dem Herzogen von Hinder Pommeren: In den Westphälisch vnnnd Nieder Sächsischen Erßßen aber / an dem Ort auff Weiß wie es gebräuchlich / also das zwischens Magdeburg vnd Bremen / das directorium alternirt werden: Doch mit vorbehalt Rechtens des condirectorij / der H. Herzogen von Braunschweig vnd Lüneburg / aber auff die Reichs deputations Täge / sollen so wol Königliche Mayest. als auch Chur Brandenburg / ihre Leute pro more solito senden: Vnd weit beyderley vortum vnd hinder Pommeren / auff demselben nur ein einziges vortum haben / so sol solches von Königl. Mayest. allezeit / doch mit gepflogenen Rath Chur Brandenburg / abgelegt werden.

Darnach concediret Er zu allen vnd jeden solchen Lehen / das Privilegium de non

non appellando / doch biß also / das ein Ober Hoffgericht zur appellation / in Teutschland an einem belegenem Ort constituiret / demselbigen taugliche Personen practiciret / welche einem jeden Recht vnd Gerechtigleit / nach des Reichs vnnnd eines jeden Orts Statuten vnd Befehlen / ohne fernere provocation / oder avocation der Sachen administriren.

Hinwieder aber / so es sich zu trüge / daß sie als Herzogen zu Bremen / Verden / oder Pommeren / oder auch als Fürsten zu Ruigen / oder Herren von Wißmar / aus Ursachen gemelte Länder betreffende / von jemand legitimem mit Rechte besprochen werden solten / so läßt Kays. Mayest. ihnen frey / daß sie nach ihrer Bequemligkeit / entweder vor dem Reichs Hoffrath / oder dem Cammer Gericht sich zu verantworten erwehlen. Sollen aber gehalten seyn innerhalb 3. Monaten / nach angekündetem Rechtsstreit sich zu erklären / in welchem foro sie erscheinen wollen.

Über das / so vergönnet Er / gemelter Königin von Schweden / das jus / ein hohe Schuel / wo vnd wann es ihr gelegen sein wird / anzurichten. Hierzu concedirt Er ihr die heutige Licenten / an den Gestaden vnnnd Hafen von Pommeren vnd Mecklenburg auff Erwig / doch / solche auff sothane moderationsstara zu reduciren / daß die Commercen dardurch nicht zerfallen.

Schlet endlich vnd spricht loß vnd ledig alle Obrigkeiten / Beampten vnd Vnterthanen / gemelter respectiv ditionen vnd Lehen / von allen Eiden vnd Pflichten / mit denen sie den vorigen Herren vnd Besizeren oder Pretendenten bißhero verstrickt gewesen / remittiret vnd obligiret Sie zur Subjection / Gehorsam vnd Treu / der Königl. May. vnd dem Königreich Schweden / als von dem Tag an / ihrem Erbherrn zu leisten: vnd constituiret also Schweden Reich / in deren volle vnd rechtmessige Possession / bey Kays. Mayest. Parol zusagende / daß Er nicht nur der jetzigen Königin / sondern auch allen künftigen Königen von Schweden / vnd dem Königreich Schweden / wegen gemelter ditionen / Gütern vnd Rechten / so Er ihnen concediret / Sicherheit leisten / vnd Sie / wie andere Reichs Stände / in ihrer ruhigen possession / wider Mächtiglich vnverleglich erhalten vnd handhaben wolle: Vnd dieses alles mit absonderlichen investiturs Brieffen bestätigen.

Hinwiederumb die Durchl. Königin von Schweden / vnd die künftige Königin sampt dem Königreich Schweden / sollen alle vnd jede gemelte Lehen / von Ihr R. R. vnd dem Heyl. R. R. recognosciren: Vnd derentwegen / so offtes der Fall geben wird / die investitur vnd Lehen Fahr gebührlich begehren / den Eyd der Holdes schafft vnd Treu / auch was demselben anhängig / wie die Antecessoren gethan / vnd andere Reichs Lehen Leute thun / abzulegen.

Im übrigen/werden sie den Ständen vnd Untertanen gemelter Ländere vnd Orter/vnd Namentlich den Stralsunderen / jedem seine competirende Güter/Rechte/allgemeine vnd absonderliche Privilegien/sie sein mit recht erworben / oder durch langen Gebrauch an sich gebracht/mit freyer Übung Evangelischer Religion/nach der vngeenderten Augspurgischen Confession auff ewige Zeit zugeniesen/bey renovation vnd præstation der Huldigung/ altem vnd gewöhnlichem Brauch nach confirmiren. Vnd vnter denselben den Hause Städten / diejenige Freyheit der Commerzien vnd Schiffarth/so wol in frembde Königreich/ Republiken / vnd Provinzien/als in dem Römischen Reich selbstien/vnverrückt erhalten / die sie biß zu Anfang dieses Kriegs vorhin gehabt.

XI.

Herren Friedrich Wilhelmen aber/dem Churfürsten zu Brandenburg / wird zur gleichgültigen Widervergeltung/das Er den Universal-Frieden zubefördern/seine Rechte auff Vor-Pommeren vnd Rugen zusampt den gränzenden Herrschaften vnd Orteren/wie obgemelt/abgetreten zu geben/ihme vnd seinen Nachkömmlingen/vnd succedirenden Erben/vnd Vetteren Männlicher Linien / vnnnd insonderheit den Herren Marggrafen Christian Wilhelmen / vor diesem gewesen Administratoren des Erzbistums Magdeburg / item Christiano Marggrafen zu Culenbach vnd Alberto zu Dnolzbach/auch dero selben Männlichen Successoren vnd Erben/so bald der Frieden mit beyden Königreichen / vnnnd den Reichs Ständen wird getroffen vnd ratificiret seyn/von Ihr Röm. Kayserl. Mayest. mit Consens der Reichs Stände/vnd insonderheit/der interessatorum / das Bistumb Halberstadt/mit allen Gerechtigkeiten/Privilegien / Regalien / Gebieten/vnnnd Gütern/Welt vnd Geislich/sie haben Namen wie sie wollen/keines außgenommen/zueinem ewigen vnd vnmittelbaren Reichs Lehen: Es sol auch der H. Churfürst/als balden in dessen würckliche vnd ruhige possession gesetzt werden / vnnnd derowegen sein Session vnnnd Stimm auff den Reichs Täg vnnnd der Nieder-Sächsischen Creiß Banck haben: Er sol aber die Religion vnnnd Kirchengüter in dem jenen Staat lassen/in welchem sie durch H. Erzhertzog Leopold Wilhelmen durch auffgerichteten Vertrag mit dem Capittel/gesetzt worden. Doch also/das nichts desto minder das Bistumb/dem H. Churfürsten/vnd seinem ganzen anverwandten Hause Männlicher Linie/wie sie obgenennet / einander darinnen zu succediren/erblich bleibe/vnd dem Capittel kein ius im elegiren vnd postuliren/oder in der Regierung des Bistumbs/vnd allem was darzu gehöret/übrig seye / sonder erst gemelter Herr Churfürst/vnd die anderen obgenannten alle / wie sie einander in

der Ordnung zu succediren gesetzt / sollen solchen Gewalts im Bistumb sich gebrauchen/dessen die übrigen Reichs Fürsten/in ihren territorien sich zugebrauchen haben Sol auch vergönnet seyn/den vierdten Theil/der Canonicaten/ (die Probstei hieher vngerechnet) von denen mit der Zeit abgehenden / die jetzigen possessoren/die der A. E. zugethan seyn/zu tilgen/vnd dero Einkünfften den Bischöflichen Tafel Gütern zu incorporiren/so aber so viel Canonici der Augspurgischen Confession nicht weren/welche den vierdten Theil/ des gesampften Corporis der Canonicorum (außgenommen den Domb Probst) nicht voll machten/so sol dero Zahl aus der abgehenden Catholischen beneficien ersetzt werden.

Weil auch die Graffschafft Hohenstein/ des antheils/ nach welchem sie ein Lehen ist/ des Bisthums Halberstadt/in zwei Herrschaften oder Empfehen/Lor/vnd Klettenberg/auch etlichen Städtlein / mit sampt denen dahin gehörigen Gütern vnd Gerechtigkeiten/nach lehtens verstorbenen Grafen dieser Familien / gemeltem Bistumb appliciret / vnnnd von Halberstadt biß dahero besessen worden/so ist beliebt/das auch eben diese Graffschafft hinführo bey dem Bistumb/vnwiezerrufflich verbleiben/also das dem Herren Churfürsten als dem erblichen besitzer/des jehz gesagten Bistumbs Halberstadt / von gemelter Graffschafft zu Disposition freye Gewalt gegeben seyn/nicht gegen stehende / oder krafft habende / einiger Contradiction/die von jemandten dagegen könnte moviret werden. Es sol gemelter H. Churfürst gehalten seyn/den Grafen von Dattembach in der Possession/der Graffschafft Rheinstein zu erhalten/vnd ihme die / von dem Erzhertzogen mit Consens des Capitels/gegebne Investitur zuvernewen. Eben gemeltem Herrn Churfürsten sol auch für sich vnd seine obgeschriebene Successoren gegeben werden/das Bistumb Minden/mit allen seinen zugehörungen/Gerechtigkeiten / ebenner massen/wie vor erwehntes Bistumb Halberstadt zu einem ewigen Lehen/von Kayserl. Mayest. mit Consens der Reichsstände / vnd sol als balden nach geschlossenen vnd Ratificirten Frieden/der Herr Churfürst für sich/vnd seine Successoren/indessen ruhige vnd würckliche Possession gesetzt werden / auch derentwegen seine Session vnnnd Stimm / in den Universal vnnnd Singular Rechtstäg auff der Westphälischen Erzhßbanck haben. Doch Salvis der Stadt Minden / ihrer Regalien vnd Gerechtigkeiten Geist vnd Weltlichen / cum mero & mixto imperio in Criminal vnd Civil Sachen/sonderlichen in ihrem district vnnnd darzu concedirtem Rechtens exercitio. & pro nunc apprehenso, auch anderen Bedürfnissen/immunitäten vnd Privilegien/ihre alte ihnen rechtmässig competirende Rechten betreffend/doch also das die Dorffschaften vnd Meyerhöfe/auch Häuser

re/dem Fürsten/Capittel/der gangen Geistlichkeit vnnnd Ritter Orden zuständig/
vnd respective in district/vnd inner den Stadtmauren gelegen/allerdings davon
ausgenommen seyn/vnd im übrigen/der Fürsten/vnnnd Capitels Rechten/vnver-
rückt bleiben. Gemeltem H. Churfürsten vnd seinen besagten Successoren/sol
auch das Bistumb Cammin/zum ewigen Lehen/vom Kayser vnnnd dem Reich
Comediret werden/mit eben dem Recht/vnd eben auff die Weise/wie eben von
dem Bistumb Halberstadt vnd Minden/disponiret ist/doch aber mit diesem
Vnterscheid/dass im Bistumb Cammin/dem Herrn Churfürsten frey stehe/die
Canonicaten nach Abgang der jetzigen Canonicorum auszufüllen/vnd also mit
der Zeit ins künfftig das ganze Bistumb/an hinder-Pommeren anzufügen vnd zu
incorporiren.

Gleichermeyß sol dem Herrn Churfürsten concediret werden/die expectanz in
das Erz-Bistumb Magdeburg/also zwar/das so balden dasselbe mit Todesfall/
oder Succession zur Chur/oder einiger anderer abtretung des jetzigen Administra-
toren Herren Augusti/Herzogens von Sachsen/vacirend werden sollte/dasselbige
ganze Erz-Bistumb/mit allen dahin gehörigen territorij/regalien vnnnd Ge-
rechtigkeiten/wie oben von dem Bistumb Halberstadt disponiret ist/dem Herrn
Churfürsten/seinen nachkommenen/vnd Succedirenden Erben Männlicher Linie
nicht geachtet einiger Wahl oder Postulation/die in dessen heimlich oder öffentlich
geschehen/überlieferet vnd Conseriret werden/vnd sollen Er vnd Sie die Rechte ha-
ben mit Einiger Authorität/die vacirende possession zu apprehendiren.

Indessen aber sol das Capittel zu sampt den Vnterthanen vnnnd Ständen ge-
melten Erz-Bistumbs/alsobalden nach geschlossenem vnd ratificirtem Frieden/
gedachtem Churfürsten/vnd dem gangen Churfürstlichen Hauß an ihn vnnnd allen
daraus Succedirende vnnnd Männliche Erben/sich mit dem Eyd der treu vnnnd
Holdschafft/in eventum/oder auff das künfftige verbinden. Aber der Stadt Mag-
deburg/sol ihre vorige Libertet/sampt dem Privilegio Kayser Ottens des 1. vom
6. Junij Anno 940. welches ob es wol durch Vnseligkeit der Zeiten verlohren
worden/auff dero demütigen Supplication/von der R. K. M. renoviret 3. wie
dann auch das Privilegium sich zuversichern vnd zuvervesten/von Kayser Ferdin-
nando secundo ihr gegönnet/welches sich mit aller Jurisdiction vnd Eigenthumb-
schafft biß auff eine viertel meilen strecket/wie auch alle andere ihre Privilegien/
vnd Gerechtigkeiten/so im Geist als Weltlichen gang vnnnd vnnverrücklich bleiben
mit inserirter Clausul/das der Stadt zum Präjudiz/die Vorstadt nicht wider
gebauet werden sollen.

Was nun fúrters die 4. Herrschafften oder Empter/Quersutt/Güterbock/Damm
vnd Bort anlangt weil solche schon vor diesem dem Herrn Churfürsten von Saxe gegeben
worden so sollen sie auch in dessen Herrschafft auff ewige Zeit verbleiben/doch mit der reservat-
ion/das dieselbe quota-welche daraus bissher zu den Reichs-vnnnd Creiß Collecten ist geho-
ben worden/ins künfftig von den Herrn Churfürsten von Saxe bezahlet vnnnd deren onus/
dem Erz-Bistum abgenommen vnnnd deshalben ausdrückliche provision in den Reichs-
vnd Creiß matriculen gemacht werde. Das aber die dannenher verursachte immunität/der
Cammerey Einkünften vnd was zu den Erz-Bischöflichen Tafel Gütern gehört/etlicher
massen ersetzt werden/so ist jetzt besagtem Churfürsten von Brandenburg vnd dessen Suc-
cessoren/nicht allein/alsobalden nach publicirtem Frieden/das Amt Egen/so vorhin zum
Capittel gehört/concediret/solches mit vollem Recht zubesitzen/messen/vnnnd zu brauchen/
bey cassirtem process/welchen die Grafen von Barby vor etlichen Jahren darüber moviret:
Sondern es ist ihm auch Macht gegeben/so bald das Er/des Erz-Bistumbs sich bemächti-
get/Er sich/wie denn auch seine Successoren zum besten/den 4. Theil der Canonicaten bey
dem Domb/welche abgehend worden/zu extinguiren/vnnnd deren Einkünften/der Erz-Bi-
schöflichen Cammer zu appliciren. Was aber für Schulden von gegenwertigem Herren
Administratoren Augusti/Herzogen von Sachsen bishero gemacht worden seyn/dieselbe
sollen aus den Einkünften des Erz-Bistumbs/wenn es auff obengemelte Weise vacirend/
vnd auff den H. Churfürsten von Brandenburg vnnnd seine Successoren devolviret worden/
mit nichten 3. zahlte werden/sol auch jetzt besagtem gegenwertigen Administratoren nicht Er-
laubet seyn/das bemelte Erz-Bistumb/mit ferneren oppignorationen oder alle natione/zum
Nachtheil des H. Churf. von Brandenburg vnd dessen Successoren/Erben vnnnd Vnter-
Männlicher Linien/etnigerley Weise zubeschweren.

Es sollen aber sonsten/in diesen des Herrn Churfürsten Erz-vnd Bistumen den Stän-
den vnd Vnterthanen ihre Competirende rechte vnd privilegia/Insonderheit die Vbung der
unverordneten Augs. Conf. wie sie jetzt im Schwang ist/in Salvo bleiben/gleicher massen/
sol auch stat haben/was in Puncto Gravaminum/vnter beyderley Religionen Verwandten
Reichsständen beliebt vnd verglichen worden/so ferne sie nicht widerstreben/dem jenen was
doben Artic. 5. §. 8. der Gravam. begriffen. Welche Wort hie eben so wol gelten sollen/als
wann sie gang vnd gar hierin gesetzt waren/dass also obgemelte Erz vnd Bistumer/Erblich
von rechts wegen/bey dem H. Churfürsten/dem Hauß Brandenburg vnd allen dessen Erben
Successoren/vnd Vnterthanen männlicher Linie/bleiben sollen. Wegen des Tituls aber ist man
verglichen/das jetzt besagter H. Churfürst/mit dem gangen Hauß Brandenburg/vnnnd allen
vnd jeden dessen Erben/vor erwehnter Marggrafen von Brandenburg/Herzogen zu Magde-
burg vnd Fürsten zu Halberstadt vnd Minden genennet/vnd geschrieben werden.

Es sol auch die Königl. May. von Schweden/dem H. Churfürsten für sich vnd alle sei-
ne succedirende Erben/Männlicher Linie/Erstlich das ganze übrige hinterPommern/mit
allen pertinentien Gütern vnd Gerechtigkeiten/Welt vnd Geistlichen pleno jure:tum quoad
dominium utile/quam directum:Darnach Colberg/mit dem gangen Bistumb Cammin/vnd
aller Gerechtigkeiten welche die Herzogen in hinter Pommern/darinnen in Collection der Prae-
laturen vnd Prabenden des Capituls zu Cammin gehabt/doch also/dass die der Königl. May.
zu Schweden oben ertheilte Rechten/wie auch der Ständen vnd Vnterthanen in den restli-
chen Theilen hinter Pommerns vnd Bistumb Cammin/ihnen competirende Libertet/
Güter vnd privilegia/Inhalts der Reversalen/deren sich auch die Stände vnd Vnterthanen
des gemelten Bistumbs zu erfreuen haben sollen/als wenn sie ihnen direct ertheilt/nebenst
der freyen Vbung der Religion nach der vngedachten Augspurgischen Confession/ohne ein-
gige

zige Verwitterung/auff ewig zu gebrauchen/in Salvo bleiben/vnd bey Ablegung der Hulb-
gang/dero Renovierung/bester massen solche confirmiren vnd conserviren.

Zum Dritten alle Plaz/welche mit Schwedischen Garnisonen/in der Mark Brandenburg
beleger: Vierdeins alle Commenden vnd Güter/ dem Johanniter Orden zuständig/
welche ausser den territorien Königl. May. vnd dem Königreich Schweden gegeben/gelegen
seyn/ zugleich mit allen Acten/Regesten/ vnd andern Briefflichen Urkunden vnd Originalen/
die diese Orte vnd iura restituenda concerniren/ den Gemeinen aber/ vnd welche beyde Her-
zogthumb vor vnd hinter Pommeren angehen/ in authentiquer vnd probierender Form
verfasset: In der Cansley vnd Schreibereyen der Stettinischen Hoffhaltung/ oder anderwo
ausser oder innerhalb Pommerlandes verhanden

Weil auch ferners/ dem Herzogen von Meckelburg zu Schwerin/ Herrn Adolph Frie-
drichen/ bey alienation der Stadt vnd Hafens Wisim ein Abgang geschicht/ so sollen ihm
vnd seinen Männlichen Erben/ zukommen: die Bistümer Schwerin vnd Rügenburg/ vnd
zwar iure perpetui vnd mediatiu feudi (doch Salvo des Hauses Sachsen Lawenburg/ vnd
anderer Benachbarten/ wie auch gemelte Dioceses hin/ vnd wieder zukommendes Recht)
mit allen Gerechtigkeiten/ Briefflichen Urkunden/ Cansley Registren/ vnd andern pertinen-
ten vnd Gewalt die Canonicate zu ertzgenutzen/ aller Orten/ vnd darnach die Ienen mit/
welche nach dem jezig lebenden abgehen/ vnd alle Einkünften der Herzoglichen Tafel zu ap-
pliciren/ vnd desswegen sollen sie auff den Reichsträgen vnd des Fürstlichen Sächsischen Träffes ha-
ben eine Session/ mit gedoppeltem Fürsten-Titel vnd Voto. Vnd ob wol dessen Bruders
Sohn/ Herr Gustaff Adolphus Herzog zu Meckelburg Gustrow/ vor diesem zum Admini-
stratoren zu Rügenburg ist designiret worden/ weil aber dennoch ihm nicht weniger/ dem
seines Vaters Bruder/ das Beneficium der Restitution in dero Herzogthümer/ wiederfah-
ren/ so hat man für billich angesehen/ daß er seines Vaters Bruderen/ weil derselbe Wisim
abgetreten/ hiu wieder dieses Bistumb abtrete. Es sollen aber an stat der Compensation ge-
meinem Herzog Gustav Adolphus/ dessentwegen zwey Canonicate/ vermög jetztgemachter
Abschaffung der Reiche Beavaminum/ welche der Augspurgischen Confession zugehörig ge-
hören/ vnd denn das erste vacirende Beneficium/ eins bey der Dohnkirchen zu Magdeburg/
das andere bey deren zu Halberstadt conferiret werden. Was darnach die beyden präten-
diren Canonicate/ bey der Dohnkirchen zu Straßburg angehet/ so ihren wegen etwas den
Ständen Augs. C. vermög gegenwertiger Transaction zukompt/ so sollen der Familien der
Herzogen von Meckelburg aus deren Einkünften zwey Canonicat Antheile concediret wer-
den/ doch ohne präjudiz der Catholischen.

Aber zu mehrer Vergütung des Hauses Meckelburg so sol man demselben cediren/ die
Commenden des Johanniter Ordens Mitow/ vnd Demerow/ in selbigem Herzogthumb be-
legen/ Krafft der Disposition in dem 3. Art. §. 9. droben enthalten. Auff ewig/ bis man in den
Religions Streitigkeiten im Reich verglichen/ vnd zwar der Schwerinschen Linie/ Mitow/
der Güstrowischen aber die Commend Demerow/ mit der Condition/ daß sie gemelten Ordens
Consens selbst besörderen/ auch demselben/ wie nicht weniger dem Herrn Churfürsten von
Brandenburg/ als dessen Patronen: So oft als es die Gelegenheit heischen wird/ was man
ihme geleistet/ auch zu leisten gehalten werden. Es wird 3. R. M. ihm auch auff ewig con-
firmiren die Zölle so er bißhero an der Elb gehabt: Mit dab. y. concedirter Immunität von
Reichs-Anlagen auff künfftige Zeiten/ ausser denen die zur Schwedischen militairischen Sati-
faction nötig/ bis ihm eine Summa von 200000 Reichthalern compensiret wird. Ober das
sol die präten- dirte Wingerichianische Schuld/ als die sich aus dem Krieg entsponnen/ auch
cassirt werden/ mit nebensätziger Annulation deren darob ergangenen Pro-essen vnd Decre-
ten/ in totum: also daß hinfür- o derentwegen weder die Herzogen von Meckelburg/ oder die
Stadt Hamburg mögen angesprochen werden.

Weil

Weil das Herzogliche Haus Braunschweig vnd Lüneburg/ den aug-
meinen Frieden desto besser vnd leichter herzustellen/ abgetreten hat die Coadjuto-
ren der Erzb. Stifter Magdeburg vnd Bremen/ Item/ der Bistummen Hal-
berstadt vnd Rügenburg/ mit der Condition/ daß vnter andern Umbwechselungen/
ihnen mit den Catholischen/ die Succession zu dem Bistum Osnabrug auch zu-
gesprochen würde: Als hat Kays. Majest. gegenwertigen Zustand des Reichs
nicht gut sein erachtet/ dieser Brsach wegen länger den allgemeinen Frieden auff-
zuhalten/ sondern consentiret vnd läset zu/ daß solche Umbwechselungs- Suc-
cession hinfür in besagtem Bistum zu Osnabrug/ vnter den Cathol. vnd Aug. C.
Bischöffen/ doch dieser aus dem Haus Braunschweig Lüneburg so lang solches
währen wird/ zu postuliren Plaz haben sol/ auff Weiß vnd Conditionen wie hie-
nach folget:

(1) Weil Herr Gustavus Gustafson/ Graff in Waseburg/ Reichs Rath in Schweden/
alle seinem occasione dieses Br. egs erhaltenem Recht an das Bistumb Osnabrug renuntiret/
auch das ihm von den Ständen vnd Unterthanen geleistete Jurament remittiret/ also sein
Herrn Bischoff Franz Wilhelm vnd alle dessen Successoren verobligiret/ gemeldtem Herrn
Graffen oder dessen Anw. iden/ zu Hamburg/ inner 4. Jahren von publication des Friedens/
zu zahlen 80000 Rthal./ also daß alle Jahr 20000. zu Hamburg in Hande gemeldten Graffen
oder dessen Anwalden gezahlt werden sollen/ daß gegen die nicht patirende/ die Executio aus
gemeinen Gesez dieser pacification/ angestrenget werde.

(2) Solch Bistum Osnabrug sol ganz vnd gar restituiret werden/ mit allen seinen
Sehehrungen/ Geist: vnd Weltlichen/ dem jezigen Herrn Franz Wilhelm/ mit vollem
Recht zu besizzen/ wie der gleichförmigen Capitulation Gesez/ mit gemeinem Einstimmen
Herrn Franz Wilhelm vnd des Hauses Braunschweig Lüneburg/ auch der Capitularen des
Bistums Osnabrug/ nun zu treffen/ es werden vorschreiben.

(3) Der Religions Stand vnd der Kirchen-Versammlung/ auch der ganzen Clerisey/ so
in der Stadt Osnabrug selbst/ als in den übrigen zu dem Stifte gehörigen Orten/ als
Herrschaften/ Städten/ Höfen/ Dörffern/ bleib/ vnd werde reducirt/ in dene/ welcher den 1.
Jan. Anno 1624. gewesen/ doch also/ daß vorher eine sonderliche Disposition gemacht werde/
derer Dingen die nach Anno 1624/ wegen der Prediger/ vnd des Gottesdiensts verändert
werden befunden sol auch in obgemelte Capitulation eingeschlossen werden/ vnd sol der
Herr Bischoff durch Reversallen seinen Ständen vnd Unterthanen laviren/ wenn er (alters
Gebrauch nach) sich huldigen läset/ daß die Privilegien vnd alle Gerechtigkeiten Salva blei-
ben sollen vnd alles das darnach/ was forthin der künfftigen des Stiffs Administration/
auch der Ständen vnd Unterthanen Sicherheit wird nötig befunden werden.

(4) Nach gemeldten Herrn Bischoffs todt/ sol in dem Stifte Osnabrug succediren/
Herzog Ernestus Augustus/ von Braunschweig Lüneburg/ vnd sey also Krafft dieses allge-
meinen Friedens dessen designirte Successor/ vnd das Ehm. Capittel zu Osnabrug verbun-
den wie auch d. e. andern Stände vnd Unterthanen/ gleich alsobald nach Abgang oder Resig-
nation des jezigen Bischoffs/ selbigen Herrn Ernestum Augustum zum Bischoffen anzuneh-
men/ vnd sollen auch gemelte Stände vnd Unterthanen/ inner 3. Monaten von Zeit an dieses
Friedens/ ihm die gewöhnliche Huldigung/ wie oben leisten/ vermög der in der mit dem Ca-
pitel auff ewig etzuzgehende Capitulations vorgeschriebenen Conditionen. Wo aber Herr
gog

Hochfürst Augustus/nach Abgang des jetzigen Bisch: nicht bey Leben / so sey daß Capitul ge-
halten / einen andern aus Herzog Jürgens von Br: Lüneburgs seinen Nachkömmlingen / zum
Bischoff zu postuliren / doch mit ewiger Observanz der in der gleichförmig eingegangenen
Capitulation gesetzten Conditionen. So er aber stirbt oder selbst resigniret / so sol dasselbe
Capitul gehalten seyn / entweder zu wählen oder zu postuliren / einen Catholischen präsumpti-
beln / Solte aber diffals einiger Unfleiß und Mißverständnis bey den Canonicis vorfallen / so sol
gelten was in Päpstlichen Rechten enthalten vnd Teuschlands Gewohnheiten mit sich bring-
en / doch salva auff ewig der Capitulation / vnd dieser Transaction: vnd sol also ewig die
Umbwechselungs-Succession zugelassen seyn / vnter den Catholischen Bischöffen / solche aus
dem Schoß des Capituls zu kiesen / oder anderstwoher zu wählen / die etwan der Augsp. Con-
fession werden zugethan seyn / aber diese keine andere als aus der Familien erstbenannten Her-
zog Jürgens: Vnd so vnter den Fürsten mehr denn einer wären / so sol man einen aus den
jüngern zum Bischoff wählen oder postuliren / Solte kein junger Fürst vorhanden seyn / so
man einen aus den regierenden Fürsten nehmen. So sie aber abgingen / so sollen die Postu-
lat Herzogs Augusti / nach voriger Umbwechselung vnter ihnen vnd den Catholischen etwan
der succediren.

(5) Es sol nicht allein gemelter Herzog Ernestus Augustus / sondern auch alle vnd so-
de der Familien Braunschweig vnd Lüneburg / so der Augspurgischen Confession seyn / vnd
alternatim in diesem Bisthumb succediren werden / gehalten seyn / den Standt der Religi-
öser Versammlung vnd der ganzen Clerisey / so in der Stadt Osnabrück selbst / als auch in
den übrigen zu diesem Bisthumb gehörigen Ditionen / Städten / Höfen / Dörffern / auch allen
andern Örtern zu erhalten vnd zu beschützen gleich wie droben Art. 3 / vnd die ewigwährende
Capitulation verordnet ist.

(6) Das auch nicht Zeitwehrender Administration vnd Regiments eines Bischoffs
der Augsp. Confession zugethan / in Censur der Geistl. Catholischen / Item / Administration
vnd Gebrauch der Heil. Sacramenten / nach Art der Römischen Kirchen / wie auch andere
Dinge / quae sunt ordinis einige Difficultät oder Confusion entstehe / so sol aller dieser Dinge
Disposition / als off die Umbwechselung Succession auff einen A. Confession fället / dem
Herren Erz-Bischoffen von Cölln / als dem Metropolitane / reserviret / aber wider die die
Aug. Conf. zugethane gänzlich auffgehoben seyn. Das übrige was die Gerechtigkeiten der
Superiorität vnd Regiments in Weltlichen vnd Criminalsachen anlangt / so sollen solche ein-
nem der A. C. zugethane Bischoff gänzlich unverfehrt gelassen werden. So off aber ein
Catholischer Bischoff dem Osnab. Bisthumb vorsteht / so sol er sich ganz nichts wieder den
Gottesdienst der A. C. unterfangen oder anzunehmen haben.

(7) Das Kloster oder Prälatur Walckenried dessen Administrator dieser Zeit ist / Her-
zog Christian Ludewig von Braunschweig Lüneburg / mit sampt dem Guth Schawen / sol
mit ewigem Lehns Recht den Herzogen von Braunschweig Lüneburg / ebenen massen von
Röm. Käys. Mayest. vnd dem Reich / mit allen seinen Zubehörungen vnd Rechten conferiret
werden / allerdings auff die Weis zu succediren / wie oben solche Ordnung des Herzogen aus
dem Haus Braunschweig vnd Lüneburg wegen ihrer Familien vorgeschrieben worden: mit
abgethanem Jure advocatie / auch allen andern des Bisthumbs Halberstadt vnd zu Hohen-
stein darauff gehaltenen Præsentationen.

(8) Es sol den Herzogen von Braunschweig wieder gegeben werden / das Kloster Oes-
tingen welches vor diesem an das Bisthumb Halberstadt kommen war: reservatis etiam
juribus / so den besagten Herzogen auff das Schloß Westerburg competiren: nicht weniger
der Infendation dem Grafen von Tettenbach von den Herzogen gethan / vnd sollen dieselben
gen die eingegangene Conditionen / wie auch die Jura crediti & pignoris / Herzog Christian
Ludwigs Stadthaltern Friedrich Schencken von Winterstadt / auff Westerburg zukommen
in ihrem vollem Stande bleiben.

(9) Die

(9) Die Schuld anlangend / so von Herzog Friedrich Ulrich / Herzogen
Schweig vnd Lüneburg / mit dem König von Dänemarken gemacht / vnd vor diesem
Lübischen Vertrag der Röm. Käys. Mayest. cediret vnd darnach an Gen. Tylli verschendet /
allbereit die jetzigen Herzogen von Braunschweig vnd Lüneburg sich solche Schuld zu zah-
len / aus vielen Ursachen geweigert / auch deswegen durch die Schwedische Herrn Bevoll-
mächtigte viel angebracht worden / So ist aus Lieb zum Frieden / sothane Schuld ganzer
Nachlassung vnd Exemption / wegen solcher Herzogen / ihrer Erben vnd ganzer Ländere
nachgelassen.

(10) Weil die Herzogen von Braunschweig vnd Lüneburg Zellischer Lintzen / dem Ca-
pitul zu Ratzburg / für ein Capital 10000. fl. jährlichen Renten bishero bezahlet / vnd nun die
Wechselung ein End / so sollen die Renten auch aboliert seyn / wie dann auch die ganze Schuld
vnd alle deren Obligationen.

(11) Es sollen auch den jüngeren Söhnen Herzogs Augusti / Antoni Ulrichen / vnd
Serdinand Albrechten / die ersten zw. im Bisthumb Straßburg vacirende Præbenden: doch
mit solcher Condition / daß gemelter H. H. Augustus renuncire seine Præsentationen / die er vor
diesem auff ein oder ander Canonat gehabt / oder haben könten.

(12) Hinwiederum renunciren selbige Herzogen den postulationen vnd Condi-
tionen an die Erz-Bistümer Magdeburg vnd Bremen / Item / die Stifter Halberstadt vnd
Ratzburg vollkommenlichst also / was droben wegen dieser Erz- vnd Stiftern in dieser Po-
stulation dispositet / seinen Effect ohn Widersprechen haben sol / die Capitul allerseitig in
dem Stand gelassen / wie man oben darvon verglichen.

XIV.

Von der Summa der 10000. Rthal. so man jährlich Herrn Christian Wilhelmen / Marg-
grafen von Brandenburg / aus dem Erz-Stift Magdeburg bezahlen sol ist beliebet / daß das
Kloster vnd Ampt Jana vnd Loburg / gedachtem Herrn Marggrafen / alsobalden über geben
werden / mit allen seinen Zubehörungen / vnd aller Jurisdiction / solo territorii jure excepto
vnd sol dieser Empter besagter Marggraff auff Lebenszeit nutzen vnd genießen / ohne einzi-
ge Ausgebung der Reichenschaft / doch mit diesem Bedinge / daß den Unterthanen / weder in
Geist: oder Weltlichen gang kein präjudiz geschehe. Weils auch ferner / wie das ganze Erz-
stift Magdeburg durch vnseeligkeit der Zeit / also auch benantes Kloster vnd Empter sehr
verwüstet worden: Also sollen von dem jetzigen Administratoren / dem Herrn Marggrafen
ohnverzüglich / aus denen darzu anzustellenden Collecten des Erzstiftes / gezahlet werden
3000. Rthal. so weder der Marggraff oder dessen Erben zu restituiren schuldig sein sollen.

Ferner ist beliebet / das nach des Herrn Marggrafen Tode / daß wegen vnd
im Rahmen nicht prästirter Alimenter / seinen Descendenten oder Erben / vergön-
net sey / gemeltes Kloster vnd Empter 5. ganzer Jahr / ohne Rechnungs-Ausgab /
zu behalten / mit allen deren Pertinentien vnd Gerechtigkeiten. Nach verschlosse-
nen 5. Jahren aber / sollen gemelte Empter / deren Jurisdiction / Einkünfte vnd
Præbenden / dem Erzstift ohn verzug restituirt werden / sol auch wegen obgemelter
Summen vnd dero Titul niemand ichtes weiters suchen oder begehren / vnd dieses
alles sol steiff gehalten werden / wann auch dem Herrn Churfürsten von Branden-
burg wegen seiner æquivalenten Recompens / das Erzstift Magdeburg / vnd an
seine Erben vnd Successoren heimfallen wird.

§ II

XY. In

die Frau Landgräfin nichts destoweniger/nach ratificirtem Frieden/ alle Provin-
zien vnd Bisthümer/wie dann deren Haupt Städte/ Empter/ Landstädte/ For-
stungen/Frontier-Häuser/vnd leystens alle unbewegliche Güther/mit allen/Zeit
dieses Kriegs eingenommenen Berechtigkeiten / doch also / daß so wol/was sie
theils in die 3. Special Versicherung-Plätze/als auch alle andere occupirte Plä-
tze/die sie wieder geben sol/von allerhand Provision vnd Munition / von ihr hin-
ein geschaffet/oder darinnen gemacht worden/sie solche durch ihre/oder ihrer Suc-
cessoren Unterthanen möge lassen abführen; Was aber von ihr nicht hinein ge-
bracht / sondern in den eingenommenen Plätzen Zeit der Occupation befunden
worden/vnd noch vorhanden/daß sol allda selbstn bleiben/vnd sollen auch die von
Zeit der Einnahme gemachte Befestigungen / so fern geschlichtet werden / daß
nicht die Hauptlandstädte/Schlösser vnd Bürger/eines jeden Anfall vnd Plün-
derung frey gegeben werden.

Vnd obwol die Frau Landgräfin/ausser was von den Erb-Stifftern Ment-
vnd Cölln/vnd den Stifftern Paderborn vnd Münster/auch der Abtey Beiden-
sonsten von niemanden wegen Restitution vnd Schadloßhaltung / etwas gefor-
dert/vnd von niemand anderen deswegen etwas hat wollen bezahlen lassen / so ist
doch wegen der Sachen vnd Umständen acquitāt / von dieser ganzen Veran-
lung beliebet worden/daß salva manente dispositione des S. Auch ist hernach
beliebet/2c. auch die übrige Stände/wer sie gleich seyn / diß vnd jenseit Rheins / als
welche vom 1. Martij dieses 1648. Jahrs / an die Hessische contribuirt/nach
Proportion ihrer gezahlten Contribution / wie solche diese ganze Zeithero obse-
viret worden/die obgenante Summen zu vervolligen/vnd der Garnisonen Unter-
haltung/ihren Antheil (ratam) den obgenanten Erb-Stiffteren vnnnd Abtey-
entrichteten / vnd den Schaden / welchen die Zahler / eines oder andern Morosen
halber leyden würden/ersetzen helfen. Sollen auch die Execution gegen die Ergo-
versirenden/der Römischen Kays. Majest. oder der Königl. Schwedischen Maj-
oder der Hessischen Landgräfflichen Officierer vnnnd Soldaten nicht verhindern.
Auch sol den Hessischen selbst nicht erlaubt seyn / jemanden zu Präjudiz dieser
Declaration zu eximiren/diejenigen aber welche ihre Quotam richtig bezahlen wer-
den/sollen indeß von aller Last befreyet seyn.

Was nun angeht die Streitigkeiten zwischen Hessen Cassel vnd Hessen
Darmstadt: Demnach dieselben interventu Herrn Herzog Ernsts zu Sach-
sen/2c. den 18. Aprilis dieses 1648. Jahrs / mit ein kommenem einmüthigem Er-
sens/beyder Partheyen geschlichtet worden/so ist beliebet/daß sothane Transacti-
on/

on/mit ihren Anneris vnd Recessibus/wie dieselbe zu Cassel eingegangen/von bey-
den Partheyen unterzeichnet/vnd diesem Convent insinuiert worden/Krafft dieses
Instruments/allerdings von Gültigkeit vnd Krafft sey/ als wann sie mit allen ih-
ren Worten vnd Buchstaben diesen Articulen einverleibet wäre: Sol auch weder
von den Partheyen so mit einander geschlossen/noch irgend anderen / vnter einigen
Peetext/live pacti live juramenti, oder sonst dergleichen/zu keinerley Zeit/ con-
valliret oder zerrissen werden könten/sondern vielmehr von allen / wenn auch viel-
leicht schon jemand von den Interessaten/denselben zu bestätigen/sich weigern wol-
te/exactissime in Obacht genommen werden.

Wie dann auch die Transaction so zwischen verstorbenen Herren Wilhel-
men/Landgrafen von Hessen/vnd den Herrn Christian vnd Wolraht/Grafen zu
Waldeck/den 11. Aprilis Anno 1635. gemacht/vnd von Herrn Landgraff Jür-
gen von Hessen/den 14. April. Anno 1648 ratificiret/ nicht weniger Krafft dieses
Friedens/eine ewige vnd vollkommene Gültigkeit bekommen sol/vnd alle Fürsten
von Hessen/zugleich auch alle Grafen von Waldeck verbinden.

Es sol auch fest vnd ohnbrüchlich bewahrt bleiben/das Jus primogenituræ
in jedem Haus/so dem Hessen Casselschen / als dem Darmstädtischen / welches
nun eingeführt vnd von der R. Kays. Majest. confirmiret ist.

XVI.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herren Plenipotentiaris
vnd Abgesanten unterschrieben vnd versiegelt worden / sol zugleich alle Feindselig-
keit auffhören vnd aufgehoben werden/vnd alles dasjenige / so bereits in den vori-
gen Puncten beschloffen vnnnd verglichen / von stund an erequiret vnnnd vollzogen
werden. Fürnehmlich aber sol Ihr Kays. Majest. selbstn durchs ganze Reich
Edicta promulgiren vnd ausschreiben lassen/mit ernstlichem Befehl/daß alle die-
jenigen / so nach Lauf vnd Inhalt dieser Transaction vnnnd Friedenshandlung et-
was zu restituiren oder zu prestiren pflichtig seyn/selbiges ohn Verzögerung vnnnd
Schaden innerhalb bestimpter Zeit zur vollziehung des Friedens prestiren vnd
ins Werk setzen / mit Befehl beydes an die ausschreibenden Fürsten vnnnd Krays-
Obristen/daß sie auff Requisition der Restituendorum nach Ordnung der Exe-
cution vnd dieses Vertrags förderlichst vollziehen.

Solchem ausgeschriebnen Edict/sol auch an stadt der Clausul beygefügt wer-
den/daß / weiln etwan solche ausschreibende Fürsten in causa vel restitutione
propria nicht allerdingt tüchtig diffals möchten geachtet werden; Desgleichen
so sich einer oder anderer Krays Obrister solcher aufgetragenen Commission

entschlagen oder weigern würde / so sollen in solchem Fall die benachbarte vnd angrenzende Circuli Directores oder aufschreibende Fürsten vnd Krays Obristen solche Execution oder requisitionem restituendorum in deroselben Kraysen nicht anders als in ihren eigenen vor die Hand nehmen vnd schleunigst vollziehen.

Ingleichen auch wo ein Restituendus zu etwan einer Restitutions-Præstations- oder Executions-Handlung / Kayf. Commissarien zu adhibiren für nöthig erachtete / (welches dann in eines jeden Willkühr bestehen sol) sollen auch selbige ihm alsbald gegeben werden vnd sol in solchem Fall / damit der Effect desto minder verhindert werde / so wol dem Restituendi als Restituendo frey stehen / nach beschlossener vnd unterschriebener Friedensvergleichung je zween oder drey beyderseits zu ernennen / jedoch daß hierzu beyderley Religionsverwandten in gleicher Anzahl adhibiret werden / welchen Ihr Kayf. Mayest. befehlen wird / alles daßjenige so vermög vnd krafft dieser Transaction sol exquiret werden / ohne verzug zu præstiren vnd ins Werck zu setzen / Würden aber die Restituenten Commissarien zu benennen versäumen / so sol alsdann Ihr. K. M. einen aus denjenigen so der Restituendus wird benennet haben / vnd einen andern nach Ihrem Belieben vnd Gutachten darzu deputiren / doch daß hierin allezeit gleiche Zahl von beyderley Religions Verwandten in Acht genommen werde vnd denenselben die Commission der Execution anbefehlen / vngeacht aller Exceptionen so hierwider möchten gebracht werden. Es sollen auch die Restituendi selbst den tenorem Transactionum denen Interessenten / welche etwas zu restituiren schuldig / flugs nach beschlossenen Frieden zu wissen thun.

Lezlich sollen alle vnd jede Stände vnd Gemeine / Privat- Geist- oder Weltliche Personen / so vermög dieser Transaction vnd derselben General-Regula oder Special-Disposition / etwas zu restituiren / abzutreten / einzugeben / zu thun / zu præstiren vnd zu halten pflichtig seyn / dasselbe alsobald nach aufgeschriebenen Kayf. Edicts vnd vorgesehener Notification des Restituirens / ohne Verweigerung vnd Einwendung einiger clausulæ salvatoris, siue generalis siue specialis, so droben in Amnestia gesetzet vnd benennet worden / oder sonst anders Aufschübe / ohn einigen Nachtheil / alles daßjenige / worzu sie verbunden / restituiren / abtreten / geben / thun vnd præstiren. Auch sollen sich hierinnen keine der Stände oder Kriegs- Armeen / sonderlich aber die Besatzungsvölker / noch irg. oder ein anderer / der Execution der aufschreibenden Fürsten vnd Krays- Obristen / oder deroselben hierzu deputirten vnd verordneten Commissarien zu widersetzen / sondern

vielmehr den Executoribus beystehen / vnd sollen den Executoribus wieder alle diejenigen so die Execution auff irgend eine Weyse verhindern wollen / sich ihrer oder der Restituendorum Hülff hierinnen zu gebrauchen erlaube seyn.

Es sollen auch alle vnd jede Gefangene von beyden theilen / ohn Unterscheid ihres Standes / Geistlich / andere Gelehrte Künstler / Handwerker oder Soldaten / auff solche Art vnd Condition / wie es zwischen beyderseits Kriegs- Generalen / vermög aufgerichteter Chartellen / mit Ihr Kayf. Mayest. Consens ist eingewilligt worden / frey / ledig vnd loß gehen.

Ferner sollen alle vnd jede Churfürsten nebenst andern Reichs- Ständen / comprehensa liberâ & immediatâ imperii Nobilitate (salvâ tamen requisitione hætenus in talibus casibus usitatâ, liberaq; exemptione in futuram salvis) der folgenden sieben Kraysen des Reichs / als da sind : der Churfürst am Rhein / der Obersächsishe / der Niedersächsishe / der Fränckische / der Schwäbische / der Ober Rheinische vnd der Westphälische Krays / wegen Exactionation der Schwedischen Soldatesca 5. Millionen / in solcher Münz / die im Röm. Reich gangbar ist / zusammen erlegen / vnd solches zu dreyen unterschiedlichen Terminen : Auff den ersten Termin sollen 1800000. Rthal. in gangbarer Münz bahr dargezehlet werden / also daß die Stände / beyde des Churf. vnd obern Krayses am Rhein / nach Frankfurt am Mayn / die Stände des Obersächsischen Krayses nach Leipzig oder Braunschweig / die Stände des Fränckischen Krayses nach Nürnberg / die Schwäbischen Stände nach Ulm / die Westphälischen Stände nach Bremen oder Münster / vnd die Niedersächsischen Stände nach Hamburg / ein jeder sein Quotam innerhalb bestimpter Zeit zusammen bringen. Vnd damit solche Summa desto füglicher möge zu weg gebracht werden / sol einem jeden erlaube seyn / denjenigen Unterthanen / so vermög der Amnestiæ sollen restituiret werden / tract nach geschlossenem vnd confirmirtem Frieden / auch noch ehe die Restitution geschehen / nach ihrer Portion Schatzung aufzulegen / vnd sollen damahlige Possessores solche Schatzung oder Exaction in keinem weg verhindern.

Ferner sollen auch auff obgedachten ersten Termin / 12 mahl hundert tausend Rthal. durch Assignation an gewisse Stände / in guter Reichsmünz erlegt werden / jedoch / damit solche Erleg : vnd Zahlung mit erleidllichen Conditionibus geschehen möge / sol sich ein jedweder Stand zwischen Zeit / daß der Fried geschlossen vnd biß er ratificiret wird / mit seinem zugeeigneten Kriegs Officier ex æquo & bono drüber vertragen.

Nach geschehenem solchem Vertrag geschehener allerseitiger Ratification /

sol die Bezahlung der obengesagten 18. mahlhundert tausend Rthal. / item Ex-
auctoratio militie vnd Abführung der Besatzungen zu gleicher Zeit vollzogen/
vnd vmb keinerley Ursach länger nachgelassen werden. Es sollen auch alsdann zu-
gleich allerhand biß anhero gebräuchliche Contributiones vnd Exactiones aufhö-
ren/ vnd ausser dem/ was zur nothwendigen Unterhaltung der Besatzungen vnd
anderer Kriegsvölker vonnöthen ist / darüber man sich dann auff erleidliche Con-
ditiones guter weise vertragen wird. Hiervon sollen auch ausgenommen seyn/
diejenigen Stände/ die ihr Theil vnd Portion bereits bezahlet/ oder sich auch schon
in der Güte mit ihren assignirten Officirern wegen der Zahlung ihres Quota ver-
glichen/ da sie von ihren Constantibus, wegen der moram solvendi, vnd dar-
aus causirtem Schaden sich zu erholen haben.

Die übrige 2. Millionen werden die besagten 7. Kräys Stände / denen von
Ihr Kön. M. in Schweden hierzu deputirten vnd verordneten Ministris, an vor-
gedachten Orten trewlich vnd in guter Reichs Rung zustellen/ vnd zwar die erste
am Ende des folgenden Jahrs / dessen Anfang von geschehener Exauctoratio
militie zu rechnen/ die andere aber am End des darauff folgenden Jahrs. Vnd sol
in diesem allem trewlich / aufrichtig vnd mit gutem Glauben gehandelt werden.
Gleich wie aber besagte 7. Kräyse des Reichs allein der Schwedischen Satisfac-
tio militie ohn andere verstattete Prätenstion assigniret zu seyn / allhier verstat-
ten worden/ also sollen auch alle Churfürsten vnd Stände deroselben/ nur diejenige
gen Portion/ welche sie nach der Matricul vnd eines jeden Orts Observanz / vnd
der allhier herausgegebenen Designation zu erlegen schuldig/ zu rechter vnd bestim-
ter Zeit bezahlen. Auch sol keiner von den Ständen von dieser Bezahlung frey
seyn/ doch daß auch keiner mit einem mehrern beschweret werde / oder für einen an-
dern zu zahlen schuldig sey vielweniger mit Repressalien oder Arresten vmb des weils
len/ oder auch seine Leut am Contribuiren durch Soldaten oder einigen Consti-
tuta aus einigenley Prätext de facto verhindert werde.

Was anbelangen thut den Österreich: vnd Bährischen Kräys / weiln jener
(über die von den Ständen des Reichs gethane Verheissung/ daß sie auff nachstem
Reichs Tag Ihr Kön. Mayest. für die bißanhero ausgestandene Kriegs Befor-
sten/ eine Geldhülfe aus dem Reich zu collectiren / decerniren wolten) zu Unter-
haltung der vnmittelbaren Königl. Kriegs-Armee / dieser aber das Bährische
Kriegsvolk abzugeben ist vorbehalten worden / sol im Österreichischen Kräys
die Exaction vnd Vergleichung Ihr Kön. Mayest. heimgestellet seyn / im Bähr-
schen

schen Kräys aber sollen auff gleiche Art vund Weis als in den 7. andern Kräysen
die Exactiones nach den Reichs Constitutionen angestellet werden.

Damit aber J. K. M. in Schweden/ wegen vnfehlbarer Erlegung der obge-
sagten Gelder desto sicherer vnd Gewisser möge seyn / sollen alle vnd jede der 7. ob-
gesagten Kräysen Chur: Fürsten vnd Ständen/ vermög dieser Vergleichung/ ver-
pflichtet seyn / ieder sein Quotam trewlicher Weis vnd zu bestimmter Zeit zu erles-
gen/ vnd solches vnter Verpfändung aller ihrer Güter/ dergestalt / daß wann einer
oder ander mit der Bezahlung verweilen würde/ alsdann alle des Reichs Stände/
vornemblich aber die ausschreibende Fürsten vnd Herzogen eines jedwedern Kräys-
ses/ nach Laut vnd Inhalt des Artic. Asssecurationis Pacis, schuldig seyn / das
versprochene ceu rem iudicatam zu exequiren / vund ohn allen fernern Rechts-
Proces oder Exception ins Werck zu setzen.

Wann demnach die Restitution ex capite Amnistie & Gravaminum ge-
schehen/ die Gefangene beyderseits loß gegeben / die Ratificationen gegen einander
ausgewechselt/ vnd dasjenige so den ersten Zahlungs Termin betreffen / præstiret
worden/ sollen alle Besatzungen / sie sein des Königs vund seiner Bundgenossen/
Verwandten oder der Königin in Schweden vnd Landgräfin zu Hessen vnd deros-
selben Confederirten vnd Angehörigen / oder andere / vnter was Nahmen sie ein-
geleget wären worden / aus den Städten vund restituendis locis Imperii, ohne
alle Exception vnd ohne Verzug/ Schaden vnd Buhel zu gleicher Zeit ab: vund
ausgeführt werden.

Die örter selbst/ als auch Städte/ Flecken/ Schlösser/ Castelen vnd Festun-
gen/ so wol im Königreich Böhmen vnd andern Ihr Kön. Mayest. vnd des Hau-
ses Österreichs Erbländern/ als in den andern des H. R. Reichs Kräysen / so von
vorgemeldten kriegenden Theilen eingenommen/ eingehabt/ oder durch getroffenen
Stillstande der einen oder der andern Parthey / auch sonst einigem Modum
über geben worden / sollen ihren vorigen vund rechtmässigen Possessoribus vund
Dominis/ solche seyn dem Reich mediate oder immediate zugehan / Stände
Geist: oder Weltlich/ comprehensâ Liberâ Imperij Nobilitate, ohne Sauma-
nüss/ Schaden vnd Verzug restituiret/ vnd ihrer freyen Disposition / so ihnen ent-
weder de jure & conventiones, oder vermög vnd Krafft dieser gegenwärtigen
G ii

Transaction zusehet/permittiret vnd gelassen werden: Vnd sol dagegen keine Donation/Infeudation oder Concession (es sey dann solche mit freyer vnd ohne gezwungener Willigung eines Standes geschehen) wie imgleichen auch keine Obligation / so vor Erledigung der Gefangenen oder Abwendung der Verwüstung / Brandes oder sonst auf einige andere Titul zum Präjudiz vnd Nachtheil der vorigen vnd rechtmässigen Possessoren zu wegebracht worden / etwas gelten oder thun können. Auch sollen die Verträge vnd Bündnissen oder sonst andere Exceptionen/so obgedachter Restitution zuwider / allesampt für nichtig vnd ungültig gehalten werden/doch mit vorbehalt derjenigen/so auff gewisse Art vnd Weis / in vorhergehenden Articulen zur Satisfaction oder gleichgelten der Compensation/dem Königreich Schweden vnd erlichen des R. Reichs Chur: vnd Fürsten/absonderlich oder sonst in specie excipiret vnd disponiret seyn.

Vnd sol diese Restitution der eingenommenen örter / so wol von Kays. als Königl. Mayest. in Schweden vund deroelben beyderseits Angehörigen vund Bündniß verwandten reciproce vund mit guter Treu vund Glauben geschehen vnd prästiret werden.

Ferner sollen alle Archiven vnd schriftliche Documenta nebenst andern Mobilien/wie auch alles grobe Geschütz / welches Zeit der Occupation in gemelten örtern gefunden worden/ vnd noch in salvo sich darinnen befindet. Das aber nach der Occupation anderswoher dahinein gebracht ist / es sey gleich von Schlachten erobert oder zu nothwendigem Gebrauch/oder zur Verwahrung durch die Occupanten dahin gesetzt/ daß may mit aller Zugehör / Artollerey vund Geräthschaft von ihnen wieder aus: vnd hinweg geführet werden.

Es sollen die Unterthanen eines jeglichen Orts / denen abziehenden Besatzungs Völkern vnd Soldaten/Wägen/Pferd vund Schiffe an die denselben vom Reich destinierte örter/herleihen/auch nothwendigen Unterhalt ohne Bezahlung darreichen/welche Wägen/Pferd vund Schiffe/die Obristen vnd Befehlshaber der Besatzungsvölker auch anderer abziehenden Soldatesca ohne List vnd Betrug zu restituiren sollen schuldig seyn. Es sollen sich auch die Stände Unterthanen unter einander von dieser Überführungs Last ablösen / vund ihnen von einem Territorio ins ander/bis sie an die örter kommen / so ihnen im Reich bestimmt/trewlich vnd williglich verhelffen. Es sol auch keinem der vorgedachten Kriegs-Obristen oder Officiren verstatet seyn/die Unterthanen der Stände/oder derselben hergeliehene Wägen / Schiffe / Pferd vund dergleichen / ausser den Grängen vnd

vnd Gebiet ihrer Herrschafft/vielweniger aus dem Reich mit sich zu nehmen vnd zu führen/vnd sollen dafür Obstdes zu geben schuldig seyn.

Besagte restituirte örter/sie sein See: Gräng: oder Landstätte/sollen / nachdem sie von denen in werender Kriegs-Zeit eingelegten Besatzungen entbunden/auch hinführo allezeit ihrer Herrschaffen freyer Disposition / salvo de cetero cuiusq; iure, wie zuvor gelassen werden. Es sol auch keiner Stadt / weder jetzt noch ins künftige zu einigem Präjudicio/Schaden oder Nachtheil gereichen/daß sie in wehrendem Krieg von einem oder andern ist eingenommen oder eingehabt worden/sondern sie sollen alle vnd engele / mit allen vund jeden ihren Einwohnern vnd Bürgern / so wol der allgemeinen Amnestia als anderer Beneficien dieser Transaction oder FriedensVergleichung sich zu erfreuen haben / vnd sollen ihnen in allem andern/alle ihre Jura vnd Privilegia (salvis tamen iuribus superioritatis cum inde dependentibus pro singulis quarumcunq; Dominis) gut vnd unverringert bleiben.

Endlich sollen auch aller im Reich kriegenden Partheyen alle Kriegsvölker vnd Soldaten im Reich abgedankt vnd ausgeführet werden/daß nur ein jeglicher Status so viel als er zu seiner selbsteigenen Sicherheit nötig crachten wird / bey sich behalte.

Es sol auch beydes die Abschaffung des Kriegswesens/ als auch die Restitution der örter/auff bestimmte Zeit/Ordnung vnd Weise geschehen / auff welche sich die Kriegs-Generalen vergleichen werden/doch daß dabey quoad rem ipsam, alles dasjenige so in Puncto Satisfactionis militiae verwilligt ist/in acht genommen werde.

XVII.

Es versprechen vnd verheissen die Kays. vnd Königl. Schwedische/auch der Reichs-Stände Legaten vund Bevollmächtigte / daß der Fried respectue vom Kays. vnd Königin in Schweden/auch des H. R. Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständen/nach der Form vnd Weise so ihnen beyderseits gefällig/geschlossen/sol vor kräftig vnd gültig gehalten werden / vnd daß sie ohnfehlbar wollen prästiren vnd ausrichten/daß die gewöhnliche Instrumenta der Bekräftigung/innerhalb 8. Wochen/von dem Tag der unterschreibung zu rechnen / alhier zu Obnabrug von beyden seiten gebührlich sollen präsentiret vnd rechtmässig gegen: auch mit einander aus gewechselt werden.

Zu mehrer vnd besserer Versicherung vnd Bekräftigung aller dieser Verträge / sol diese Vergleichung an statt eines ewigwehrenden Gesetzes / kräftiger

Stiftung vnd Reichs Verordnung seyn / welche hinführo ebenmäßig wie andere
Geseze vnd Fundamental-Geseze des H. R. Reichs/expressse namentlich aber dem
nachstünfftigen Reichs-Lag vnd der Käyserl. Capitulation sol einverleibet wer-
den/vnd sol nicht weniger die Abwesenden als die Gegenwärtigen / die Geist: als
Weltliche/sie sein gleich des Reichs Stände oder nicht/verpflichten vnd verobligi-
ren / vnd selbiges sol so wol denen Käyserl. also auch der Ständen/Räthen vnd
Officianten/wie nicht weniger den Richtern vnd Schöpffen aller Orten/wo Ge-
richt vnd Schöpffenstell/als eine gewisse Regel/ welcher sie stetig pariren vnd Fol-
ge leisten sollen/ vorgeschrieben seyn.

Wider diese vorgemelte Vergleichung noch einigen Articul / Schluß oder
auch Clausul darin verfaßet/ sollen weder Geist: noch Weltliche / gemeine oder
sonderbare Rechten/Decreta der Concilien / Privilegien / Indulten/Edicten/
Commissionen/Inhibitionen/Mandaten/Decreten / Rescripten / Litispensiden-
ten/auch ausgesprochene Brtheil/von was Zeiten sie immermehr her wären / Käy-
serl. Capitulationen vnd andere der Geistlichen Ordensleuten ihre Regeln oder Ex-
emptionen / weder der vergangenen noch zukünfftigen Zeiten / Protestationen/
Conditionen/Investituren/Juramenten/Renunciationen / Pacta seu decessa seu
alia/vielweniger das Edict so Anno 1629. publiciret / oder der Pragische Ver-
trag mit seinen Beylagen/die Verträge mit Pabsten / oder das Interim von An-
no 1548/oder sonst andere Statuten/Decreten/Dispensationen/Absolutionen/
weder Geist: oder Weltliche/unter was Nahmen vnd Prateret sie immer mögen
erdacht werden/allegirt / gehört / noch irgendwo dieser Vergleichung entgegen-
lauffende Processen vnd Befehl/sie sein in petitorio/possessorio/inhibitorial oder
anderwärtsige Commissionen jemahls beschloffen worden.

Wer sich aber diesem offgedachtem Vertrag oder allgemeinem Friede/ent-
weder durch Raht oder Beystand widersehen/der Vollziehung vnd Restituti-
on widerstreben wird / auch dasjenige / was bereits vermdg vnd krafft der obenge-
seßten Convention/vnd rechtmäßig restituirt / von neuen nach gescheneher Resti-
tution/ohne rechtmäßige Erkännuß der Sachen vnd ordentlicher Execution der
Rechten wiederum zu besprechen sich wird gelüsten lassen/es sey Geist: oder Wel-
liches Standes / der sol in Straff des gebrochenen Friedens ipso jure & facto
verfallen seyn/ vnd sol wider ihn nach des Reichs Satzungen vnd Gesezen/wegen
der Restitution/Præstation *in pleno effectu procediret* vnd verfahren werden.

Der getroffene Friede aber sol nichts destoweniger ferne Krafft behalten/vnd
sollen alle Mitconsorten dieser Transaction / alle vnd engele Geseze dieses Frie-
dens/wider einen jedwedern ohne Unterscheid der Religion/zubeschützen vnd hand-
haben schuldig seyn/vnd so sich begeben / das etwas dieser Dinge von einem oder
andern würde gebrochen werden/so sol der verletzte Theil den Excenten a via facti
dehortiren/die Sache aber selber entweder gütlicher Beylegung / oder aber des
Reichens Erörterung unterwünfftig machen.

Im fall aber / daß selbige Streitigkeit durch keine dieser gedachten Mittel
vnd Wegen innerhalb 3. Jahren möchte beygelegt werden / so sollen alle vnd jede
Consorten dieser Handlung / ihre Rahtschläge vnd Kräffte cum parte Lasa cons-
jungiren vnd vereinigen/zuden Waffen greiffen/vnd zugesügte Schmach rächen/
aber daß sie zuvor von dem nochleidendem Theil unterrichtet vnd erinnert/daß wes-
der Freundschaft noch Recht haben statt finden können.

Doch im übrigen alles mit dem Vorbehalt / daß einem jeden Fürsten vnd
Stand frey bleibe / seine habende Jurisdiction / Geseze vnd Constitutionen/an
seinem Ort competenten zu üben / vnd sol keinem der Stände des Reichs frey ste-
hen / sein Recht weder mit Gewalt noch Waffen zu suchen / sondern so etwan
Streitigkeiten entstanden oder noch hinführo entstehen würden / sol ein jeder sol-
ches zu Recht ausführen/Wer hierwider handeln wird / sol ein Brecher des allge-
meinen Friedens gehalten werden. Was aber durch Richterlichen Sentenz wird
definitet/sol ohne Unterscheid der Stände zur Execution gebracht werden / also
vnd vermassen wie es in den Gesezen des Reichs de exequendis sententiis be-
fohlen.

Damit auch der allgemeine Friede desto besser erhalten werde/sollen die Kräy-
se wiederum ergänzt/vnd alsobald / wo vnd wann Tumult vnd Erregungen/
hervor blicken werden/dasjenige was in den Satzungen des Reichs von Vollens-
zieh: vnd Erhaltung des allgemeinen Friedens verfaßet vnd gesetzt ist/ in Obacht
vnd vor die Hand genommen werden.

So offte aber einer/es wären Zeit vnd Begebenheit wie sie kämen / Solda-
ten durch andere Gränzen vnd Gebiete führen wolte/so sol von ihnen der Durch-
zug also angestellet werden/daß auff Unkosten dessen/dem die durchziehende Sol-
daten zustehet/vnd zwar ohne Schaden/Nachtheil vnd Verlust derer / durch
welcher Gebiet er gehet/geschehe/vnd denn sollen sie auch wol beobachten / was von
Erhaltung des allgemeinen Friedens/die Reichssatzungen beschliessen vñ ordiniren.

In diesen offterwöhrten Friedens-Bund sollen begriffen werden auff seiten des
Römis

Straw Landgräfin zu Hessen von der Schwelmer
 samitet/ vnd deren militair ex aequo & bono gnug
 gethan wird.

E N D.

ANNO M. DC. XLIX.